

# Staats=Anzeiger

# FUR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 4. Januar 1965

Nr. 1

Inhalt:	leite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 8. Kammer	
Der Hessische Minister des Innern DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau	1	bei dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main	15
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen	2	bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main . Vorgeprüfte Apothekeranwärter; hier Erlaubnis zur Beschäftigung in Apotheken	15
Gemeindefreie Grundstücke hier: Auswirkungen des gerichts vom 20, 3, 1964	2	Bekämpfung der Hühnerpest Anerkennung als Lehrtierarzt Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen	. 16
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Diakonisches Werk Innere Mission Genehmigung einer öffentlichen Sammlung: hier: Arbeiter-	3	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Zusammenlegung Reichenbach, Kreis Usingen	17
wohlfahrt — Landesausschuß Hessen —, Frankfurt/Main Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens	3	Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	
in der Stadt Kelkhelm (Main-Taunus-Kreis) enehmigung eines Wappens der Gemeinde Ravolzhausen, Landkreis Hanau	3	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volks- wohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister der Finanzen		Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964	4	Wohnplatz in der Gemeinde Windhausen	. 20
Der Hessische Kultusminister	40	WIESBADEN	
Umpfarrung in Esch/Untertaunuskreis Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie	12	Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Bienenseuchen- sachverständigen	
St. Ignatius in Frankfurt/Main	12	Hessischer Verwaltungsschulverband Ausschreibung der Dienstanfängerlehrgänge, Ausbildungslehr-	
Homburg und St. Johann Bapt. Bad Homburg — Kirchdorf	12	gange I und Ausbildungslehrgänge II	. 21
Umbenennung des Dekanates Mengerskirchen in Dekanat Weilburg/Lahn	12	Buchbesprechungen	. 21
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Offentlicher Anzeiger Hessen-Nassaulsche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	. 23
Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung bzw. Einziehung		Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeits-	-
bisheriger Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3341 und der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Fischbach, Landkreis Hünfeld	13	verdienste Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	<b>2</b> 9
Anwendung der "Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen" vom		Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverban-	200
20. 6. 1963; hier: Durchführung des Sehtests	13	des Hessen für das Rechnungsjahr 1964	. 28

1

# Der Hessische Ministerpräsident

### Staatliche Anerkennung von Rettungstagen

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. März 1964 spreche ich Herrn Friedrich Kraft in Dorlar Dank und Anerkennung aus. Wiesbaden, 16. 10. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/4-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. Mai 1964 spreche ich Herrn Ludwig Schletz, Amtsrat in Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus. Wiesbaden, 24. 10. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/4-14c StAnz. 1/1965, S. 1

8

# Der Hessische Minister des Innern

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

# DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau

Bezug: 1. Erlaß vom 18. 11. 1957 (StAnz. S. 1235) 2. Erlaß vom 9. 9. 1964 (StAnz. S. 1234)

Mit Erlaß vom 18. 11. 1957 wurde das Normblatt DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — als Technische Baubestimmung eingeführt. Ziffer 3.21 des Normblattes besagt, daß nur Holz-

schutzmittel verwendet werden dürfen, die ein Prüfzeichen erhalten haben. Eine Fußnote dazu weist darauf hin, daß der Prüfausschuß für Holzschutzmittel ein Verzeichnis der zugelassenen Holzschutzmittel herausgibt und es auf dem laufenden hält. Auf das z. Z. gültige Holzschutzmittelverzeichnis nach dem Stand vom 1. April 1964 habe ich mit Erlaß vom 9. 9. 1964 hingewiesen.

Wegen des bevorstehenden Jahresendes mache ich auf den Vermerk zu 3.11 und 3.2 auf Seite 20 des v. g. Verzeichnisses aufmerksam, der besagt, daß die Prüfbescheide für die Feuerschutzmittel, die unter den Ziffern 3.11 und 3.2 aufgeführt sind, am 31. 12. 1964 ihre Gültigkeit verlieren, wenn nicht bis dahin ein neuer Eignungsnachweis nach den "Vorläufigen Prüfgrundsätzen für schwer entflammbare Baustoffe" geführt

wird. Ab 1. Januar 1965 stehen daher, solange keine Feuerschutzmittel nach 3.11 und 3.2 bekannt gemacht werden, deren Eignungsnachweis nach diesen Prüfgrundsätzen geführt worden ist, nur Feuerschutzmittel nach 3.12 und 3.3 als "Feuerschutzmittel zur Erzielung der Schwerentflammbarkeit" zur Verfügung.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern Vb — 64 a 10/15 — 2/64

StAnz. 1/1965, S. 1

3

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

#### Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

Bezug: Erlaß vom 4. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 111)

Das als Anlage 2 zum Erlaß vom 4. 12. 1963 gehörende Verzeichnis der Prüfstellen der Gruppe II wird wie nachstehend ergänzt:

12. Dipl.-Ing. Horst Grün

Institut für Baustoff-Forschung

433 Mülheim/Ruhr
Siepmannshof 85

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 27. 11. 1964

Der Hessische Minister des Innern Vb — 64 b 16/25 — 1/64

StAnz. 1/1965, S. 2

4

# Gemeindefreie Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt

hier: Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 1964 — BVerwG VII C 10.61 (DVBl. 64, 669)

Die Hessische Landesregierung hat am 15. Dezember 1964 beschlossen:

1. Die Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 2. September 1953 und 27. Januar 1954 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Alsfeld, Teil 2 — (veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1953, S. 892, und 1954, S. 255) werden bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 zu dem Freiherrlich-Schenkschen Schutzforst "Außergerichtswald" gehörten und in den früheren gemarkungsselbständigen Grundstücken "Dannenrod", "Erbenhausen", "Lehrbach", "Niederofleiden" und "Wahlen" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang wird der Einspruchsbescheid vom 14. Juni 1955 aufgehoben.

2. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 2. Juni 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Büdingen — (veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1953, S. 615) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Johann Martin Fürst zu Stollberg-Rossla standen und in der früheren selbständigen Gemarkung "Hof Schleifeld" und dem früheren gemarkungsselbständigen Grundstück "Usenborn" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 26. Januar 1955 und 13. Mai 1955 aufgehoben.

3. Die Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 2. Juni 1953, 2. September 1953 und 4. November 1954 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Büdingen — (StAnz. 1953 S. 615, 1953 Seite 892 und 1954 S. 1182) werden bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Otto Friedrich Fürst zu Ysenburg und Büdingen standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Pferdsbach", "Büdinger Wald" und "Betten" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 30. April 1955 aufgehoben.

4. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 13. März 1954 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Büdingen, Teil 5 — (StAnz. 1954 S. 423) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1954 im Eigentum des Otto Friedrich Fürst zu Ysenburg und Büdingen standen und in der früheren selbständigen Gemarkung "Leustadt" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang wird der Einspruchsbescheid vom 30. April 1955 aufgehoben.

5. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 27. März 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Erbach — StAnz. 1953, S. 427) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Emich Fürst zu Leiningen stander und in der früheren selbständigen Gemarkung "Eduardsthal" und den früheren gemarkungsselbständigen Grundstücken "Großschneise", "Krummer Rain", "Kahler Buckel", "Hollklinge" und "Vogelbaumhecke" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 30. April 1955 aufgehoben.

6. Die Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 27. März 1953, 3. Juli 1953 und 17. September 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Erbach — (StAnz. 1953 S. 427, 1953 S. 688 und 1953 S. 1005) werden bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum der Kurhessischen Hausstiftung standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Heubusch", "Geisrain", "Eichels", "Scheuerberg", "Gräben", "Hardtsteinshecken" und "Hainshaus" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 30. April 1955 aufgehoben.

7. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 27. März 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Erbach — (StAnz. 1953 S. 427) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. Apri 1953 im Eigentum des Alfred Graf zu Erbach-Fürstenau standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Bullauer Forst", "Gammelsbacher Forst" und "Schöllerbacher Forst mit Hohberg" und den früheren gemarkungsselbständigen Grundstücken "Ameisenklinge", "Hohle Heide" und "Gluckenacker" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 30. April 1955 aufgehoben.

8. Die Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 27. März 1953 und 3. Juli 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Erbach — (StAnz. 1953 S. 427 und 1953 S. 688) werden bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Franz Graf zu Erbach-Erbach standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Eulbacher Forst, Revier Zell", "Eulbacher Forst, Revier Eulbach", "Roßbach", "Forst Reichenberg" und "Eulbach" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 30. April 1955 aufgehoben.

9. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 30. Juni 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Gießen — (StAnz. 1953 S. 759) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Philipp Reinhard Fürst zu Solms-

Hohensolms-Lich standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Meilbach", "Kolnhausen", "Mühlsachsen" und "Hof Albach" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom  $5.~\mathrm{Juli}~1955$  aufgehoben.

10. Die Beschlüsse der Hessischen Landesregierung vom 30. Juni 1953 und 8. Januar 1954 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Gießen — (StAnz. 1953 S. 759 und 1954 S. 166) werden bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum des Georg-Friedrich Graf zu Solms-Laubach standen und in den früheren selbständigen Gemarkungen "Laubacher Wald II", "Laubacher Wald III", "Feldheim" und "Arnsburg" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 15. April 1955 aufgehoben.

11. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 15. April 1953 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Lauterbach — (StAnz. 1953 S. 443) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1953 im Eigentum der Stiftung der Riedesel, Freiherr zu Eisenbach standen und in den früheren selbständigen Genarkungen "Eisenbach", "Sassen", "Sickendorf" und den früheren gemarkungsselbständigen Grundstücken "Allmenrod", "Altenschlirf", "Angersbach", "Dirlammen", "Eichelhain", "Eichenrod", "Engelrod", "Frischborn", "Hörgenau", "Hopfmannsfeld", "Lanzenhain", "Lauterbach", "Maar", "Nösberts-Weidmoos", "Rebgeshain", "Reuters", "Schlechtenwegen", "Steinfurt", "Stockhausen", "Wallenrod" und "Wernges" gelegen sind, aufgehoben.

Im gleichen Umfang werden die Einspruchsbescheide vom 8. August 1955 aufgehoben.

12. Der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 12. Juli 1955 betreffend die Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungsselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt — Landkreis Offenbach — (StAnz. 1955 S. 819) wird bezüglich der Grundstücke, die am 1. April 1955 zu dem Schutzforst "Wildhof" gehörten, aufgehoben.

Im gleichen Umfang wird der Einspruchsbescheid vom 2. Dezember 1955 aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern IV b — 3 k 08

StAnz. 1/1965, S. 2

5

#### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Diakonisches Werk Innere Mission

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I Seite 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Diakonischen Werk, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau, Frankfurt (Main), Neue Schlesingergasse 24, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck, Kassel, Wichernweg 3, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom

# 25. Februar bis 2. März 1965

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchzuführen.

Wiesbaden, 17. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern II e 4 — 21 f 04 — I 1/65 — 21 — StAnz. 1/1965, S. 3



### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen — 6 Frankfurt (Main), Münchener Straße 48

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt — Landesausschuß Hessen — Frankfurt (Main), Münchener Straße 48, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

# vom 1. bis 6. April 1965 und vom 14. bis 19. Oktober 1965

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchzuführen.

Wiesbaden, 16. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern II e 4 — 21 f 04 — 10/64 — A 3 —

StAnz. 1/1965, S. 3

7

# Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Stadt Kelkheim (Maintaunuskreis)

Die Stadt Kelkheim (Maintaunuskreis) gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Maintaunus-kreises als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Stadt Kelkheim auf diese Stadt übergegangen (§ 59 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 131— in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39). Sie sind von dem Bürgermeister wahrzunehmen (§ 150 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 — GVBl. S. 103).

Der Bürgermeister der Stadt Kelkheim ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 15. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

StAnz. 1/1965, S. 3

8

# Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ravolzhausen, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Ravolzhausen im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

"In rotgequadertem Schild ein goldener Sparren belegt mit drei roten Dachziegeln."

Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Minister des Innern IV b 3 — 3 k 06 — 23/64

StAnz. 1/1965, S. 3

# Der Hessische Minister der Finanzen

An die obersten Landesbehörden

# Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964

Ich bitte, die Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 nach den nachstehenden Richtlinien aufzustellen und mir — abweichend von § 69 Abs. 2 RWB — innerhalb von 4 Wochen, nachdem Ihnen die Durchschriften der Zentralrechnungen von der Staatshauptkasse zugegangen sind, nebst Anlagen zu übersenden.

Nach Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung muß die Genehmigung des Landtags zu den Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1964 im Laufe des Jahres 1965 eingeholt werden. Die Überarbeitung und Zusammenstellung der Beiträge und der Druck der Haushaltsrechnung, auf Grund deren der Landtag die Genehmigung erteilt, dulden deswegen keinen Aufschub. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß mir die Beiträge spätestens am 1. April 1965 vorliegen.

Mit der Haushaltsrechnung legt die Landesregierung gemäß Art. 144 HV Rechenschaft darüber ab, in welcher Weise und mit welchem finanziellen Ergebnis sie den Haushaltsplan ausgeführt hat. Die Haushaltsrechnung dient dem Landtag als Unterlage für seine Beratungen und die parlamentarische Kontrolle; sie wird an Bibliotheken übersandt sowie von Hochschulen und ähnlichen Institutionen in und außerhalb des Landes Hessen für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet. Es liegt daher im Interesse des Ansehens der Verwaltung, daß die Haushaltsrechnung in jeder Hinsicht einwandfrei aufgestellt ist. Hierzu ist jedoch Voraussetzung, daß bereits die Beiträge frei von Fehlern und Mängeln sind. Ihre Anfertigung vertrauten Sachbearbeitern übertragen und ein Wechsel dieser Sachbearbeiter tunlichst vermieden werden.

In den Ausschüssen des Landtags zur Nachprüfung der Landeshaushaltsrechnung sind wiederholt Begründungen zu den Haushaltsüberschreitungen bemängelt worden, weil aus ihnen das "unvorhergesehene und unabweisbare Bedürfnis" (Art. 143 HV) nicht ersichtlich und nicht zu erkennen war, warum die Ausgabe nicht rechtzeitig veranschlagt oder in den Haushaltsplan des folgenden Jahres eingestellt werden konnte. Um Rückfragen und Verwaltungsarbeit zu vermeiden, bitte ich daher nachdrücklich, die anliegenden Richtlinien zu beachten; auf die Ausführungen im Abschnitt D Anl. I weise ich besonders hin.

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964

# A. Allgemeine Hinweise zu den Beiträgen

1. Einige Dienststellen schildern in den Erläuterungen und Begründungen ausführlich die Vorgänge, die zu Minderausgaben oder Mehrausgaben geführt haben, während andere lediglich die Zweckbestimmung der Kapitel und Titel in umschriebener Form wiederholen. Die Texte sollen kurz sein, aber auch mehr enthalten als etwa nur den Inhalt der Zweckbestimmung oder die Feststellung einer Überschreitung, die ohnehin in die Rechnung aufgenommen werden oder daraus ersichtlich sind. Sie sollen den Grund für die Abweichung vom Haushaltsplan einwandfrei erkennen lassen und nach Möglichkeit ohne Änderung in die Haushaltsrechnung übernommen werden können. Durch die Wiederholung der Zweckbestimmungen wird das Druckwerk über Gebühr vermehrt und der Umfang der Haushaltsrechnung ausgeweitet.

Ich bitte, als Muster für die Beiträge und Anlagen nicht nur die Entwürfe des Vorjahres zu verwenden, sondern vornehmlich die letztjährige Haushaltsrechnung zu Rate zu ziehen.

2. Zum besseren Verständnis und der Ordnung halber bitte ich, die vorgeschriebenen Fachausdrücke (Begriffe) zu verwenden und z.B. Ausgabereste als "Ausgabereste" und nicht abwechselnd als "Restbestand, Übertragung, Restvortrag

usw." zu bezeichnen. Es erleichtert wesentlich die Arbeit, wenn gleiche Sachverhalte auch mit dem gleichen Wortlaut erläutert werden.

- 3. Aus drucktechnischen Gründen sind für die Beiträge und die Anlagen Bogen der Größe DIN A 4 (Hoch- oder Querformat) zu verwenden, die Bogen nur auf einer Seite anderthalbzeilig zu beschreiben und die Beiträge in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4. Sachliche Änderungen gegenüber dem vorjährigen Rundschreiben über die Haushaltsrechnung sind durch senkrechte Striche am Rand besonders kenntlich gemacht.
- 5. Wenn Zweifelsfragen nicht anhand der vorjährigen Haushaltsrechnung geklärt werden können, bitte ich, sich mit mir ins Benehmen zu setzen.

#### B. Beiträge für den Einzelplan (§ 70 Abs. 1 RWB)

- 1. An Stelle des Musters 21 RWB sind die Durchschriften der Zentralrechnungen zu verwenden, die die Staatshauptkasse Hessen den obersten Landesbehörden übersendet.
- 2. In diesen Durchschriften sind in Spalte 12 die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben alle in Schwarz nachzutragen und entsprechend den übrigen Einträgen zu einer Summe aufzurechnen. Die Spalte 13 (Vermerke) bleibt frei.
- 3. Bei den Sachausgaben, deren Jahresansätze gemäß § 4 Haushaltsgesetz 1964 in Höhe von 10 v. H. gesperrt sind, liegt eine überplanmäßige Ausgabe wie bei allen übrigen Ausgaben erst dann vor, wenn die ungekürzten Jahresansätze überschritten sind.
- 4. Die Zentralrechnungen enthalten nicht den Wortlaut der Zweckbestimmungen; dieser ist auch in der als Beitrag zu verwendenden Durchschrift nicht erforderlich.
- 5. Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.

# C. Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge

(§ 71 Abs. 2 RWB) (vgl. Muster)

- 1. Die in den Spalten 10 und 11 der Zentralrechnungen nachgewiesenen Mehr- und Mindereinnahmen sowie Mehr und Minderausgaben sind mit Ausnahme der in den folgenden Nummern 2 und 3 bezeichneten auf einer besonderen Anlage zu erläutern.
- 2. Die auf Grund meines Rundschreibens vom 7. Januar 1964 H 1000/64 III/7 (Abschn. B Ziff. III) bei den Sachausgaben vorzunehmenden Einsparungen sind bei den einzelnen Titeln nicht zu erläutern. Der Nachweis, ob und in welcher Höhe diese Einsparungen erzielt worden sind, wird an anderer Stelle global für jeden Einzelplan geführt (vgl. Anl. IX).
  - 3. Nicht zu erläutern sind außerdem
- a) Mehrausgaben, wenn und soweit sie in der Anlage I enthalten sind (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Haushaltsvorgriffe);
- b) Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 000 DM nicht überschreiten und kein besonders bemerkenswerter Umstand ihre Erläuterung erforderlich macht.
- 4. Die erläuterten Beträge sowie die Kapitel- und Titelnummern sind in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie in der Zentralrechnung, also nicht getrennt nach Einnahmen oder Ausgaben bzw. Mehr- oder Minderbeträgen. Mehrbeträge sind mit dem Vorzeichen +, Minderbeträge mit dem Vorzeichen zu versehen.
- 5. Beträge, für die nach Nr. 2 und 3 die Erläuterung entfällt, sind nicht aufzuführen. Überträge und Summen sind nicht zu bilden.

- 6. Jede Erläuterung soll sich nur auf einen Titel oder soweit die Zahlenangaben des Haushaltsplans bindend sind auf einen Unterteil beziehen; Sammelerläuterungen sind jedoch zulässig für unmittelbar aufeinanderfolgende Beträge.
- 7. Wenn und soweit von Deckungsmöglichkeiten (§ 2 Nr. 8 RWB, § 2 HG 1964) Gebrauch zu machen war, sind in der Erläuterung der Mehrausgabe Betrag und Haushaltsstelle der zur Deckung herangezogenen Minderausgabe anzugeben. In diesen Fällen ist die Mehrausgabe gedeckt (vgl. Abschn. D Anl. I Nr. 1).
- 8. Sollen die Mehrausgaben bei einem Titel der Sachausgaben durch Einsparung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 HG 1964 gedeckt werden, so muß bei dem zur Deckung herangezogenen Titel die entsprechende Einsparung auch tatsächlich vorhanden sein. Überschreitet die Summe der Rechnungsergebnisse zweier gegenseitig deckungsfähiger Titel die Summe der Haushaltsbeträge, so kann die fehlende Deckung nicht durch Einsparungen an anderer Stelle im Rahmen des § 4 HG 1964 ersetzt werden; es liegt vielmehr insoweit eine überplanmäßige Ausgabe vor, die meiner Zustimmung bedarf.
- 9. Wenn und soweit Ausgabebewilligungen auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen bestimmter Einnahmen überschritten werden dürfen, sind die Mehrausgaben au sgeglichen. Kann der Betrag lieser Aufkommen nicht unmittelbar aus der Haushaltsrechnung ersehen werden, so ist in der Erläuterung der Mehrausgabe Art, Betrag und Haushaltsstelle der zum Ausgleich herangezogenen Einnahmen anzugeben.
- 10. Verstärkungsmittel werden in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachgewiesen. Aus ihrer Erläuterung muß hervorgehen, welche Mehrausgaben (Haushaltsstelle und Betrag) damit gedeckt werden.
- 11. Eine kurze Erläuterung ist außerdem ohne Angabe der Mehr- und Minderbeträge erforderlich, wenn
- a) Haushaltsreste im Rechnungsjahr 1964 bei einer anderen Haushaltsstelle nachgewiesen werden als sie im Rechnungsjahr 1963 verblieben sind (Spalte 8 der Zentralrechnung); § 70 Abs. 5 RWB);
- b) Zuführungen eines Einzelplanes an einen anderen nicht in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe vorgenommen worden sind.
- 12. Wenn Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1965 übertragen werden (Spalte 5 der Zentralrechnung), ist nach § 70 Abs. 4 RWB anzugeben, welche Verpflichtungen aus den Ausgaberesten zu erfüllen sind und wie darüber verfügt werden soll.
- Da ich der Übertragung dieser Ausgabereste gemäß § 17 WB in der Regel bereits zugestimmt habe, bin ich damit einverstanden, daß im Interesse der Arbeitserleichterung anstelle von Einzelerläuterungen eine Sammelerläuterung etwa des Inhalts dem Einzelplan vorangestellt wird, daß die am Schluß des Rechnungsjahres 1964 verbliebenen und in das Rechnungsjahr 1965 übertragenen Ausgabereste je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen zur Vorbereitung. zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt werden.
  - D. Den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):
- Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (§ 80 RHO) vgl. Muster.
- 1. Bei einseitig oder gegenseitig deckungsfähigen Titeln entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgabe nicht durch die Minderausgabe der deckungspflichtigen Titel gedeckt werden kann. Bei Ausgabebewilligungen, die auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen eines Einnahmetitels verstärkt werden können, entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann und nur insoweit, als die Summe von Haushaltsansatz, Einnahme bzw. Mehreinnahme und ggf. übernommenem Ausgaberest überschritten wird. Bevor eine Überschreitung als überplanmäßige oder außerplanmäßige

- Ausgabe in die Anlage I aufgenommen wird, muß also in jedem Fall zunächst die Deckungs- oder Ausgleichsmöglichkeit ausgenutzt sein.
- 2. In Spalte 3 sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) und die Haushaltsvorgriffe mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem von mir nach § 33 Abs. 1 RHO genehmigten Betrag, in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge einzutragen.
- Die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben bitte ich schwarz, die Haushaltsvorgriffe rot zu unterstreichen.
- 3. In Spalte 4 (Begründung) sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen; zu den jeweiligen Kapitel- und Titelnummern der Spalte 1 sind hier außerdem die Bezeichnungen der Kapitel und die Zweckbestimmungen der Titel anzugeben. Sofern die Zweckbestimmung unmißverständlich bleibt, darf der Wortlaut abgekürzt werden.
- 4. Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Haushaltsvorgriff sind für sich zu begründen. Sammelbegründungen oder Hinweise auf andere Begründungen sind nicht zulässig (§ 71 Abs. 1 RWB).
- Die Begründung soll knapp sein, muß aber klar erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§§ 45, 46 RWB). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte. Die Begründung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Tit. 217 in etwa folgender Fassung:

"Mehrausgabe infolge Zahlung von Umzugskostenvergütung an Bedienstete des X-Amtes in A-Stadt anläßlich eines im dienstlichen Interesse durchgeführten Umzuges"

wiederholt lediglich Selbstverständlichkeiten und ist daher unzureichend. Sie müßte vielmehr etwa lauten:

"Umzugskostenbeihilfe für den wegen Krankheit ausgeschiedenen Hausmeister, der seine Werkdienstwohnung am 1. 10. 1964 unerwartet für seinen Nachfolger geräumt hat."

5. Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die im Antrag nach Muster 14 RWB angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. "Einsparung innerhalb des Einzelplans", genügt nicht.

Ein allgemeiner Hinweis (vgl. Mustereintragung in der Anl. I) ist ausreichend für die Fälle, in denen ich eine Einsparung zum Ausgleich von Überschreitungen nicht gefordert habe.

6. Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 33 Abs. 1 RHO sind im Anschluß an die Begründung wie folgt zu vermerken:

"Zust. HMdF vom 28. 3. 64 — H 1105 — 05 — III/43 —."

Liegt meine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe (Haushaltsvorgriff) nicht vor, so ist neben der Begründung darzulegen, warum der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt wurde.

- 7. Bei Überschreitungen bis zu 200,— DM im Einzelfall wird auf die Begründung sowie auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 4 nur zu vermerken "Geringfügig".
- 8. Am Schluß der Anlage I sind zunächst die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und danach die Gesamtsumme zu bilden, die mit der Einzelplansumme in Spalte 12 der Zentralrechnung übereinstimmen muß. Zwischensummen und Überträge entfallen.
- 9. Bei den Sachausgaben sind die überplanmäßigen Ausgaben in die Anlage I nur insoweit aufzunehmen, als sie den ungekürzten Haushaltsbetrag 1964 überschreiten (vgl. Abschn. B Nr. 3).
- 10. Die über- und außerplanmäßigen Sachausgaben sind aufzurechnen; die Summe ist für den Einzelplan unter der

Gesamtsumme zu Nr. 8 nachrichtlich zu vermerken (vgl. Anl. IX). Zwischensummen und Überträge brauchen nicht gebildet zu werden.

Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge usw. (§ 79 Abs. 1 Satz 1 RHO) nach anl. Muster.

- 1. In diese Nachweisung ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 54 RHO, § 66 RWB), der nach § 131 AO erlassenen, nach § 130 AO niedergeschlagenen und der dauernd nicht einziehbaren Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB) aufzunehmen.
- 2. Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte "a) Einnahmen" und "b) Ausgaben" zu gliedern. Niederschlagungen und Abstandnahmen sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.
- 3. Bei den Landessteuern (Kap. 1701) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Nachweisung sind aufzurechnen.

Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO) mit Angabe der Grundstücksveräußerungen über 10 000,— DM nach anl.

- 1. In Spalte 4 sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festtitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben.
  - 2. In die Nachweisung sind nicht aufzunehmen
- a) Betriebseinnahmen (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obstund Weinverkauf),
- b) Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 500,- DM nicht übersteigen.
- 3. In Spalte 8 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern. Für Mehrerlöse bei den Einnahmetiteln 2 und 75 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 2 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmaterial und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 75 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen ist.
- 4. In einer Beilage zur Anlage III sind alle Grundstücksveräußerungen mit einem Verkaufserlös von mehr als 10 000.— DM im Einzelfall unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, des Erwerbers und des Verkaufserlöses anzugeben. Das gilt also auch dann, wenn die Verkaufserlöse nicht einzeln, sondern in einem Globalbetrag im Haushaltsplan veranschlagt sind und die Einnahmen diesen Globalbetrag nicht überschreiten.

Grundstücksveräußerungen sind nur in die Beilage des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem erstmals ein Erlös aus dem Verkauf vereinnahmt worden ist. Nur dieser tatsächlich vereinnahmte Betrag ist in Spalte 5 anzugeben. Noch nicht gezahlte Verkaufserlöse (Restkaufgelder) sind in Spalte 6 zu vermerken.

Werden Restkaufgelder in späteren Rechnungsiahren gezahlt, so sind die Grundstücksveräußerungen nicht erneut in die Beilage aufzunehmen.

Die Spalten der Nachweisung und der Beilage sind nicht aufzurechnen.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Ministers der Finanzen von einer anderen Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Satz 3 RHO) nach

Die Nachweisung ist anzufertigen

a) nur von Behörden, die Gegenstände unentgeltlich übernommen (nicht abgegeben) haben und

b) nur für Gegenstände, zu deren Überlassung meine Zustimmung erforderlich ist, deren Wert also im einzelnen Übernahmefall den Betrag von 3000,— DM übersteigt.

Beim einzelnen Übernahmefall kann es sich um einen oder um mehrere Gegenstände mit einem Gesamtwert von mehr als 3000,— DM handeln. Von einer Einzelaufstellung kann abgesehen werden, wenn sich die übernommenen Gegenstände unter einem Sammelbegriff zusammenfassen lassen (z. B. Kücheneinrichtung, Büroeinrichtungsgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von ... DM).

Anlage V: Nachweisung der vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) nach anl. Muster.

1. Als Tauschgeschäfte im Sinne des § 47 Abs. 6 RHO sind Rechtsgeschäfte anzusehen, die die Hingabe von dem Land gehörenden Gegenständen gegen den Empfang anderer Gegenstände bezwecken.

Sie sind in die Nachweisung aufzunehmen, wenn

- a) der Wert des hingegebenen sich mit dem des empfangenen Gegenstandes deckt und eine Buchung in Einnahme sowie Ausgabe nicht stattgefunden hat, oder
- b) bei einem Tauschgeschäft auszugleichende Spitzenbeträge verblieben sind. Hierbei ist in der Spalte "Vermerke" auf die Haushaltsstelle, bei der der auszugleichende Spitzenbetrag gebucht ist, hinzuweisen.
- 2. Solche Rechtsgeschäfte sind dann nicht als Tauschgeschäfte anzusehen und nicht in die Nachweisung aufzunehmen,
- a) aus dem Vertrag ohne weiteres zu erkennen ist, daß es sich um ein Doppelgeschäft (Kauf und Verkauf) handelt;
- b) aus der Geringwertigkeit des einen Gegenstandes zu schließen ist, daß es sich nicht um einen Tausch handeln kann;
- c) Gegenstände gegen Rechtsvorteile anderer Art hingegeben oder übernommen werden;
- d) der hinzugebende Gegenstand erst zum Zwecke des Tausches erworben wird.

Anlage VI: Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9 a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Satz 4 RHO) nach anl. Muster.

- 1. Beim Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1963 verbliebenen Endbestand auszugehen. Es sind alle in Betracht kommenden Sondervermögen aufzunehmen, auch wenn sie in der nach § 9 a RHO dem Einzelplan für das Rechnungsjahr 1964 beizufügenden Nachweisung nicht enthalten
- 2. Einnahmen, Ausgaben und Bestand der Nachweisung müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind vorher aufzuklären.
- 3. Zum Kassenbestand zählt nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten eingezahlt oder in Wertpapieren angelegt sind, rechnen nicht zum Kassenbestand, sondern sind als Anlage- oder Vermögenskonten nachrichtlich anzugeben.

Anlage VII: Eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr 1964 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind, angenommen wurden (§ 71 Abs. 3 RWB).

Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten des Behördenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

Anlage VIII: Übersicht über die Inanspruchnahme von Bindungsermächtigungen am Schluß des Rechnungsjahres 1964 nach anl. Muster.

1. Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. 12. 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Beanspruchung der Bindungsermächtigungen durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist. In der Übersicht sind die Titel nicht nur aufzuführen, wenn der Haushaltsplan 1964 Bindungsermächtigungen enthält, sondern auch, wenn ich im Einzelfall gemäß § 45 b Abs. 2 HRO der Übernahme von Verbindlichkeiten zugestimmt habe.

- 2. In der Übersicht sind bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen neben dem Haushaltssoll 1964 die Summen der für die beiden folgenden Jahre zugesagten Zuschüsse anzugeben.
- 3. Im Haushaltsplan für das Jahr 1964 sind Bindungsermächtigungen insbesondere bei folgenden Haushaltsstellen vorgesehen:

Kap. 07 02 — 606; 08 30 — 950; 08 40 — 950; 08 45 — 621; 17 06 — 510; 17 06 — 511; 17 06 — 830; 17 11 — 951; 17 11 — 952; 17 11 — 953; 17 11 — 956; 17 11 — 965; 17 11 — 967; 18 01 — 720.

Anlage IX: Nachweis der Einsparungen bei den Sachausgaben gemäß § 4 HG 1964 nach anl. Muster.

1. Mit Schnellbrief vom 7. Januar 1964 — H 1000/64 — III/7 — betr. Ausführung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 — habe ich in Abschnitt B Ziff. III die Teilbeträge mitgeteilt, die von den Ressorts zum Ausgleich der pei Kap. 17 — 16 — 296 veranschlagten Minderausgabe von 8 Mio. DM einzusparen sind.

Gleichzeitig habe ich die obersten Landesbehörden ermächtigt, von sich aus die Sperre einzelner Ansätze aufzuheben, wenn entsprechende Beträge bei den Sachausgaben an anderer Stelle des Einzelplans zusätzlich eingespart werden. Zur Verminderung des Schreibwerks und zur Arbeitsvereinfachung wird der Nachweis über die Einsparungen für jeden Einzelplan global geführt.

- 2. Sofern sich durch die Gegenüberstellung des Gesamthaushaltsbetrages der Sachausgaben mit dem Rechnungsergebnis die Einsparung ergibt, bedarf es keiner weiteren Erläuterung. Ist die Einsparung jedoch nicht in voller Höhe erzielt worden, bitte ich, die Gründe hierfür zu erläutern (vgl. Mustereintragungen der Anlage IX).
- 3. Die Einsparung kann um folgende Beträge vermindert sein:
- a) Außer- und überplanmäßige Ausgaben; die Überschreitungen bei den Sachausgaben werden in der Anlage I für diesen Zweck nachrichtlich aufgerechnet (vgl. Abschn. D Anl. I Nr. 10). Der Differenzbetrag zwischen 90 v. H. und dem vollen Haushaltsansatz ist in der Regel an anderer Stelle bei den Sachausgaben einzusparen;
- b) Ausgaben über 90 v. H. des Haushaltsansatzes hinaus (aber innerhalb des vollen Haushaltsbetrages), denen ich allgemein oder im Einzelfall zugestimmt habe, ohne daß entsprechende Beträge an anderer Stelle des Einzelplans einzusparen sind. Solche Ausgaben bitte ich, sofern ich ihnen einzeln zugestimmt habe, unter Angabe der Kapitel- und Titelnummern sowie des Tags und Aktenzeichens meiner Zustimmung aufzuführen; ist meine Zustimmung allgemein erteilt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags mit Tag und Aktenzeichen;
- c) Ausgaben, denen Einnahmen oder Mehreinnahmen bei einem korrespondierenden Einnahmetitel gegenüberstehen, um die der Haushaltsbetrag überschritten werden darf (nur bei Epl. 04);
- d) Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, die aus dem Rechnungsjahr 1963 übernommen worden sind (nur bei Epl. 03).

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen H 1007/64 — III/91

StAnz. 1/1965, S. 4

Muster für die Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge

Kap.	Titel	Betrag DM	Erläuterungen
			Einzelplan 06 — Minister der Finanzen
			Allgemeiner Hinweis: Die am Schluß des Rechnungsjahres 196 verbliebenen Ausgabereste werden im Rechnungsjahr 196 — je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen — zur Vorbereitung, zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt.
06	3	+ 25 300,	Die gebührenpflichtigen Arbeiten haben in nicht vorherseh- barem Umfang zugenommen.
	101	— 96 000,	Anstelle von planmäßigen Beamten wurden außerplanmäßige beschäftigt.
	103	+ 65 000,—	Anstelle von planmäßigen Beamten wurden außerplanmäßige beschäftigt. Die Mehrausgabe ist durch Einsparung bei Tit. 101 gedeckt.
	104 a <b>b</b>	+ 15 000, + 8 000,	Die Mehrausgabe ist durch Einsparung bei Tit. 101 gedeckt.
10	200	+ 300,	Von der Mehrausgabe sind 200,— DM durch Einsparung bei Tit. 201 gedeckt.¹)
	302	+ 8 000,—	Von der Mehrausgabe sind durch die Mehreinnahme bei Tit. 16 (3/5 von 10 000,— DM) 6 000,— DM ausgeglichen.2)
11	204	— 21 500, <del>—</del>	Wegen des früh einsetzenden Winterwetters konnten nicht alle veranschlagten Maßnahmen ausgeführt werden.
	308	— 20 500,—	Einsparung zum Ausgleich der überplanmäßigen Ausgabe bei Tit. 400.
17	1	+ 21 000,	Die Mieten wurden auf Grund des Bundesmietengesetzes erhöht und die Mietwerte neu berechnet.
	955	<b>,</b>	Der übernommene Ausgaberest ist im Rj. 196 bei Kap. 03 16 — 850 verblieben.

 <sup>(100,—</sup> DM sind in Anlage I nachzuweisen)
 (2000,— DM sind in Anlage I nachzuweisen)

# Muster für die Anlage I

Kapitel Titel	Haushalts- betrag für 196 DM	Betrag der überplan- mäßigen Ausgaben, der Haushalts- vorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben DM	Begründung
1	2	3	4
ļ			06 Minister der Finanzen
Allgemeir	er Hinweis: Sowe	eit Einsparungen nicht v	vermerkt sind, hat der Minister der Finanzen sie nicht gefordert.
$\frac{10}{200}$	102 000	100	Allgemeine Staatliche Kassenverwaltung
200	103 000,	100,—	Geschäftsbedürfnisse Geringfügig
217	,	600,	Umzugskostenvergütungen und -beihilfen Umzugskostenbeihilfe für den wegen Krankheit ausgeschiede- nen Hausmeister der Staatskasse Kassel, der seine Werk- dienstwohnung am 1. 10. 196 unerwartet für den Nachfolger geräumt hat. Einsparung bei
			06 04 — 300 = 300,— DM 06 05 — 400 = 300,— DM Zust. HMdF v. 15. 10. 196 — H 1106/10 — III/33 —
870	<b>29</b> 000,—	12 500,—	Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen u. dergl.  Die Erneuerungsarbeiten im Sitzungssaal des RPA Wiesbaden konnten wider Erwarten bereits im laufenden Jahr beendet werden. Um den Sitzungssaal alsbald in Benutzung nehmen zu können, wurden die Einrichtungsgegenstände im Vorgriff auf die im Rechnungsjahr 196 veranschlagten Mittel beschafft. Zust. HMdF v. 24. 8. 196 — H 1106/10 — III/33 —
11	190 000	- aaa	Landesbeschaffungsstelle
101	130 000,—	5 000,	Dienstbezüge der planmäßigen Beamten
203	10 000,	1 000,— 20 000,—	Mehrausgabe auf Grund des 4. Besoldungsänderungsgesetzes Zust. HMdF v. 10. 11. 196 — H 1000/64 — III/7 — Post- und Fernmeldegebühren Die Bundespost hat die Fernmeldegebühren ab 1. 8. 1964 erhöht. Zust. HMdF v. 15. 12. 196 — H 1106 11 — III/33 — Betriebsausgaben
apl. 850		26 700,— 12 500,— 6 000,—	Die Buchführung bei den Kassen ist im Laufe des Rj. auf Buchungsautomaten umgestellt worden. Hierzu mußten die Vordrucke für Kassenanweisungen und die Kassenvordrucke dem neuen Buchungsverfahren angepaßt und neu aufgelegt werden. Der Mehrausgabe stehen Mehreinahmen im laufenden und in den folgenden Jahren gegenüber.  Zust. HMdF v. 14. 11. 196— H 1106/11— III.33— Anschaffung von landeseigenen Fahrzeugen  Für den bei einem Verkehrsunfall am 6. 7. 196 total beschädigten und aus dem Verkehr gezogenen Dienstwagen WI-OW-1 mußte dringend Ersatz beschafft werden.  Einsparung bei Tit. 870  Zust. HMdF v. 15. 8. 196— H 1106/11— III/33—  Summe
	davon	45 200,— 1 700,—	Zusammen Epl. 06 Sachausgaben

# Muster für die Anlage II

dd. Nr,	Kapitel	Verwaltungszweig	Nieder- geschlagen nach § 54 RHO (§ 66 RWB)	Erlassen nach § 131 AO	Nieder- geschlagen nach § 130 AO	Dauernd nicht einziehbare Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB) DM
1	2	3	4	5	6	7
! !		Ordentlicher Haushalt     a) Einnahmen				
1	03 9		-			
		Summe a) b) Ausgaben				
		Summe b) dazu Summe a)				
		Summe 1)  2. Außerordentlicher Haushalt  a) Einnahmen				
		Summe a)				
		b) Ausgaben				
		Summe b) dazu Summe a) Summe 2) dazu Summe 1)				
		dazu Summe 1)  Gesamtsumme:				

# Muster für die Anlage III

Lfd. Nr. Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Es sind auf- gekommen	Hauhalts- betrag 196	Gegenüber dem Haushaltsbetrag mehr	Vermerke
크   X	F		DM	DM	DM	
1 2	3	4	5	6	7	· 8
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

### Beilage zur Anl. III

Grundstücksveräußerungen im Rechnungsjahr 196., deren Erlös den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall übersteigt (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

Lfd. Nr.	Grundstücksbezeichnung	Größe qm	Erwerber	Erlös DM	Vermerke
1	2	3	4	5	6
u Ifd. N	r. 15:				
1	Hausgrundstück Darmstadt, Mainzer Straße 15	800	Stadt Darmstadt	35 000,	Restkaufgeld 15 000,- fällig 196, 196 und 196 mit je 5 000,—
2	Forstgrundstück Gemarkung Oberbrechen	40 000	Hess. Heimstätte	80 000,	190 Hitt je 5 000,
3	unbeb. Grundstück Dillenburg	1 600	Hermann Winter Frankfurt/Main	40 000,	Restkaufgeld 10 000,

# Muster für die Anlage IV

Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Abgebende Stelle
1	2	3	4
1		•	
i i			
i i	1		

# Muster für die Anlage V

Lfd. Nr.	Bezeichnung des hingegebenen Gegenstandes	Wert des hingegebe- nen Gegen- standes DM	Bezeichnung des eingetauschten Gegenstandes	Wert des eingetauschten Gegenstandes DM	Zustimmung des Ministers der Finanzen Nr. vom	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7

# Muster für die Anlage VI

Epl.	Bezeichnung des Sondervermögens	Bestand zu Beginn	Einnahmen Ausgaben des Rechnungsjahre	Bestand am Schluß Is 196	Vermerke
ı					

# Muster für die Anlage VIII

Hau	shalts-		für das	T: 100	Vermerke
stelle Kap.	soll DM	Zweckbestimmung	Rj. 196 DM	Rj. 196 DM	
1	2	3	4	5	6
17 11 951 952 953			2 000 000,— 3 400 000,—	1 000 000,— 1 700 000,—	

# Muster für die Anlage IX

	achweis der Einsparungen bei den Sachausgaben gemäß § 4 HG 1964		23 528 700,— DM
1.	Haushaltsbetrag 1964 der Sachausgaben für den Epl.		• •
2.	Rechnungsergebnis		22 028 700,— DM
3.	Einsparung		1 500 000,— DM
4.	Nach dem Rundschreiben HMdF vom 7. 1. 1964 — H 1000/64 — III/7 — Abschnitt B Ziff. III waren einzusparen		1 660 800,— DM
_ 5.	Gegenüber diesem Betrag wurden weniger eingespart		160 800, DM
6.	Die Mindereinsparung ist wie folgt begründet:		
	a) außer- und überplanmäßige Ausgaben lt. Anlage I	30 000,-— DM	
	b) Ausgaben, denen der HMdF allgemein oder im einzelnen zugestimmt hat, ohne daß entsprechende Beträge an anderer Stelle des Einzelplans einzusparen sind. Zustimmung HMdF vom 16. 10. 1964 — H 1104 — III/21 — lt. Aufstellung	100 000,— DM 10 800,— DM	
	c) Ausgaben, um die der Haushaltsbetrag überschritten werden darf, weil ihnen Einnahmen oder Mehreinnah- men bei korrespondierenden Einnahmetiteln gegenüber- stehen		
	lt. Aufstellung	10 000,— DM	
	d) Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten des Rechnungs- jahres 1963	10 000,— DM	160 800,— DM
	Aufstellung zu 6 b)		

Aufstellung zu 6 b)				
Kap. 04 01 — 200	== 500,— DM			
Kap. 04 01 — 215				
usw.	, DM			
insgesamt 10 800,— DM				
Aufstellung zu 6 c)				

TENEDACTIONED DO	ν,	
Kap. 04 08 — 1	:==	500,— DM
Kap. 04 09 — 3	=	500,— DM
usw.		, DM
insgesamt	10	000,— DM

Zust. HMdF v. 15. 10. 1964 — H 1104/01 — III/21 — Zust. HMdF v. 23. 12. 1964 — H 1104/01 — III/21 —

## Der Hessische Kultusminister

#### Umpfarrung in Esch (Untertaunuskreis)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Der Ort Esch, Kreis Untertaunus, wird aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Würges ausgegliedert und in die Kirchengemeinde und Pfarrei Idstein umgepfarrt.

8 2

Die in Esch wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Würges aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei Idstein zugeteilt.

§ 3

Etwaige Eigentumsrechte der Kirchengemeinde Würges an Grundstücken und Gebäuden werden durch diese Umpfarrung nicht berührt.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Dezember 1964.

Gegeben zu Limburg (Lahn), am 21. November 1964 N.O.E. 5199/64/5

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 16. 12. 1964

Der Hessische Kultusminister Z 2 — 883/02 — 104 — StAnz. 1/1965, S. 12

11

### Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Ignatius in Frankfurt (Main)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Die Pfarrvikarie St. Ignatius in Frankfurt am Main, errichtet am 30. 3. 1930, wird zur Pfarrei, die neu erbaute St.-Ignatius-Kirche zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem der bisherigen Pfarrvikarie. Die Zugehörigkeit der Pfarrvikarie bzw. ihrer Teile zu den ehemaligen Mutterpfarreien ist damit erloschen.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Dezember 1964. Gegeben zu Limburg (Lahn), am 23. November 1964 N.O.E. 7244/64/2

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht Wiesbaden, 16. 12. 1964

Der Hessische Kultusminister Z 2 — 883/02 — 105

StAnz. 1/1965, S. 12

12

# Umpfarrung innerhalb der Pfarreien Maria Himmelfahrt, Bad Homburg, und St. Johann Bapt., Bad Homburg-Kirdort

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ :

Von der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Mariä Himmelfahrt Bad Homburg v. d. H. wird der in § 2 beschriebene Teil abgepfarrt und der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei St. Johann Bapt, in Bad Homburg-Kirdorf zugeteilt.

8 2

Das abzutretende Gebiet wird wie folgt umgrenzt: Von der Einmündung des Gluckensteinweges in die Saalburgchaussee, den Gluckensteinweg entlang bis zur Weberstraße, dann die Weberstraße und Sodener Straße in südwestlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo letztere nach Südosten abbiegt. Von hier in gerader gedachter süwestlicher Linie weiter bis zum Heuchelbach. Dann den Heuchelbach aufwärts bis zur Saalburgchaussee und diese weiter bis zum Ausgangspunkt.

Als genaue Grenze gilt die Mittellinie der genannten Straßen und des Bachlaufes.

§ 3

Die innerhalb des in § 2 genannten Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Mariä Himmelfahrt aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei St. Johann Bapt., Bad Homburg-Kirdorf, zugeteilt.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Dezember 1964.

Gegeben zu Limburg (Lahn), am 21. November 1964 N.O.E. 6484/64/3

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 16. 12. 1964

> Der Hessische Kultusminister Z 2 — 883/02 — 103 StAnz. 1/1965, S. 12

13

# Umbenennung des Dekanates Mengerskirchen im Dekanat Weilburg (Lahn)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Das Dekanat Mengerskirchen führt in Zukunft die Bezeichnung "Dekanat Weilburg".

§ 2

Die Pfarreien Obertiefenbach und Niedertiefenbach werden aus dem Dekanat Weilburg ausgegliedert und dem Dekanat Hadamar zugeteilt.

8 3

Die Pfarrei Langhecke-Aumenau wird aus dem Dekanat Dietkirchen ausgegliedert und dem Dekanat Weilburg zugeteilt

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1965.

Gegeben zu Limburg (Lahn), am 5. Dezember 1964 N.O.E. 4878/64/7

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Kultusminister

 $Z_2 - 883/02 - 106$ 

StAnz. 1/1965, S. 12

# Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3341 und der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Fischbach, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3341 in der Gemarkung Fischbach, Landkreis Hünfeld, Reg.-Bez. Kassel, neugebauten Strecken von km 4,279 neu = alt bis km 4,337 neu (= 0,026 der K 3) = 58 m, und von km 4,343 neu (= km 0,020 der K 3) bis km 4,398 neu (= km 4,410 alt) = 55 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3341 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3341 von km 4,279 alt = neu bis km 4,351 alt = 72 m, und von km 4,357 alt bis km 4,410 alt (= km 4,398 neu) = 53 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1965 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

- 3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 3 von km 0,020 bis km 0,026 wird Bestandteil der Landesstraße 3341 mit der Kilometrierung von km 4,337 neu bis km 4,343 neu = 6 m.
- 4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 3 von km 0,000 bis km 0,020 = 20 m hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Fischbach über (§§ 3, 5 und 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. 12. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1965, S. 13

15

Anwendung der "Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen" vom 20. Juni 1963

hier: Durchführung des Sehtests

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Juli 1964 — V c 2 — Az.: 66 1 14

1. Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen haben sich einer Sehprüfung zu unterziehen. Das gleiche gilt bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis und bei der Prüfung nach § 15 StVZO. In den Fällen der §§ 10 Abs. 3, 14 und 15c StVZO findet eine Sehprüfung nur dann statt, wenn ausnahmsweise eine Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr von der unteren Verwaltungsbehörde verlangt wird.

Eine Sehprüfung ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die im Besitz eines augenfachärztlichen Gutachtens nach Maß-

gabe des Musters b), eines Gutachtens einer medizinischpsychologischen Untersuchungsstelle, das sich auf die Sehfähigkeit erstreckt, oder einer von einem Technischen Überwachungsverein ausgestellten Bescheinigung über eine ohne Beanstandung abgelegte Sehprüfung sind; die Zeugnisse und Bescheinigungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

2. Die Sehprüfung wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vorgenommen (§ 11 Abs. 3 StVZO). Der Prüfer oder Sachverständige ermittelt mit Hilfe eines einfachen, vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit mir anerkannten optischen Testgerätes, ob sich Zweifel an einer ausreichenden Sehfähigkeit ergeben.

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird unter Beteiligung der medizinisch-psychologischen Untersuchungs- und Beratungsstelle des Landes Hessen einheitliche Fehlergrenzen, bei deren Überschreitung Zweifel an einer ausreichenden Sehfähigkeit anzunehmen sind, festlegen.

3. Die Sehprüfung soll im Interesse des Bewerbers nach Möglichkeit bereits vor oder zu Beginn der Ausbildung erfolgen; sie muß spätestens vor Beginn der Prüfungsfahrt oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, vor der Aushändigung des Führerscheins abgelegt sein.

Eines besonderen Auftrages der unteren Verwaltungsbehörden an das Technische Überwachungsamt zur Abnahme der Sehprüfung bedarf es nicht, ein entsprechender Auftrag gilt allgemein als erteilt.

Die Technischen Überwachungsämter werden besondere Prüfungstermine zur Abhaltung der Sehprüfung festsetzen und diese dem Landesverband der Kraftfahrlehrer bzw. den in Betracht kommenden Fahrschulen jeweils bekanntgeben.

Über die durchgeführte Sehprüfung ist eine Bescheinigung nach Muster a) auszustellen. Ein Abdruck dieser Bescheinigung ist dem Bewerber auszuhändigen oder - falls die Sehprüfung unmittelbar vor Beginn der Prüfungsfahrt stattfindet und keine Beanstandungen ergeben hat — zu den Akten zu nehmen.

- 4. Ergibt die Sehprüfung Zweifel an der ausreichenden Sehfähigkeit, so ist dem Bewerber aufzugeben, ein augenfachärztliches Gutachten nach Maßgabe des Musters b) oder auf besondere Aufforderung ein Gutachten einer medizinischpsychologischen Untersuchungsstelle beizubringen. Die Prüfungsfahrt kann erst nach Vorlage der angeforderten Gutachten stattfinden, eine Unterbrechung der Prüfung kann bei frühzeitiger Ablegung der Sehprüfung vermieden werden.
- 5. Die dem Bewerber ausgehändigte Bescheingung über eine ohne Beanstandungen abgelegte Sehprüfung (Ziffer 1, Ziffer 3) oder über eine vorangegangene (Ziffer 1) oder auf Aufforderung erfolgte (Ziffer 4) augenfachärztliche bzw. medizinisch-psychologische Begutachtung ist nach Möglichkeit bereits mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen. Sie muß rechtzeitig vor der Prüfung dem Sachverständigen oder Prüfer übergeben sein.
- 6. Die Gebühr für die Abnahme der Sehprüfung wird nach Art. II Abschnitt C der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr auf 1,— DM festgesetzt.
- 7. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und tritt am 1. 1. 1965 in Kraft. Der Absatz 2d) meines Erlasses vom 21. 7. 1964 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 12. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V c 2 - Az.: 66 1 14

StAnz. 1/1965. S. 13

# Augenärztliches Gutachten zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit

Nar	ne: Vorn	iame:	geb.:	Wohnung:		
3ea	ntragte Führerscheinklasse:	Beruf:				
1.	Zentrale Sehschärfe ohne Gla	R L	; mit Glas:	R		
					Untersuchungsmei	thode:
2.	Gesichtsfeld:				-	
3. 3	Stereoskopisches Sehen:					
<b>1</b> . I	Farbsehen:					
. 1	Nachtsehen:					
i. I	Empfindlichkeit gegen Blendun	g:				
7. (	Optische Medien:					
3. ,	Augenhintergrund:					
P. 1	Motilität:				 ja	nein
).	Die vorhandene Brille ist richtig	g und für den Verke	ehr geeignet		Ĕ	
1. '	Wodurch ist das Sehen beeint	rächtigt?			·	
2.	Der Bewerber ist seitens der A					
	schränkt geeignet		,	<b>y</b> -	Г	
	mit Auflagen und Beschränkun	gen geeiget		•	H	H
	ungeeignet				Ħ	1
	Folgende Auflagen und Beschr untersuchungen erforderlich:	ränkungen sind na	ch den Ergebnissen de	r Augen-		
(	a) Die Fahrerlaubnis gilt nur b	ei Benutzung der F	ernbrille			
1	<ul> <li>b) Die Fahrerlaubnis Klasse 3 gewerblich oder im Auftrag gewicht über 3,5 t</li> </ul>				П	
	c) Höchstgeschwindigkeit begr	enzt auf km	ı/h		Ħ	
,	d) Fahrerlaubnis gilt nur bei To	ageslicht			Ħ	
(	e) Augenärztliche Nachuntersu	chung in Jah	ren			
	f) Sonstige					
	Halten Sie weitere Untersuc geistigen Eignung für erforderl		tellung der körperlic	nen und		
	a) Durch Amtsartz, Hausarzt o	·			H	ш
l	o) Durch eine medizinisch/psyd	chologische Unters	uchungsstelle?		Ħ	
,	c) Durch einen amtlich anerka	nnten Sachverständ	digen?		一	
. 1	Bemerkungen:				<del></del>	
atı	um:				Unterschrift und St	empel des Augenarztes
P	ch entbinde den unterzeichnen oflicht für Angaben, die zur Be Nängel und deren Auswirkunge	urteilung der Fahrt	auglichkeit erforderlich	örden und Diensi n sind und bestä	tstellen von der är tige, daß ich über	ztlichen Schweige- die festgestellten
		len				]
	,				Unterschrift des	Bewerbers

Nr. 0001

#### Technisches Überwachungsamt Darmstadt

# Bescheinigung über eine Sehprüfung im Rahmen der Prüfung zur Erlangung der Fahrerlaubnis

Die heute bei Herrn/Frau/Fräulein		L-Nr
geb. am		•
ausgebildet durch Fahrschule/Fahrlehrer		
durchgeführte Sehprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:	/	/ mit / ohne Brille
Es bestehen hiernach keine Zweifel an einer ausreichenden Sehfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen der beantrag- ten Fahrerlaubnisklasse.	Es bestehen hiernach Zweifel an fähigkeit zum Führen von Kraftf Fahrerlaubnisklasse.	
Die durchgeführte Sehprüfung erfaßt nur eine Teilfunktion des Auges und läßt keinen Rückschluß auf ein völlig intaktes Sehorgan zu.	Für die Zulassung zur Prüfungsfa nicht erforderlich ist, für die Aush nes, hat der Bewerber ein augenfa unter Zugrundelegung der von de	nändigung des Führerschei- achärztliches Gutachten, das
Diese Bescheinigung ist vom Bewerber zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) oder, falls die Sehprüfung nach Antragstellung erfolgt, am Prüfungstag dem Sachverständigen oder Prüfer vor Beginn der Prüfung vorzulegen.	gischen Gesellschaft herausgegebe vorzulegen.	nen Richtlinien erstellt ist,
, den 196	, de	en 196
Amtl. anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr	Amtl. anerkannter Sachvers für den Kraftfahrz	
Die Prüfungsgebühr in Höhe v Muster a) 5000 S. 1264	on 1,— DM wurde entrichtet.	

# Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

# Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 8. Kammer bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Main)

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. Januar 1965 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Main) eine weitere (8.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Id - 4314

In Vertretung:

gez. Schmidt

StAnz. 1/1965, S. 15

17

16

# Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 6. Kammer bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main)

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. Januar 1965 bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main) eine weitere (6.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 18. 12. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Id - 4314

In Vertretung:

gez. Schmidt

StAnz. 1/1965, S. 15

# 18

#### Vorgeprüfte Apothekeranwärter

hier: Erlaubnis zur Beschäftigung in Apotheken

Nach § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) in der Fassung vom 19. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1005) hat der Apothekeranwärter das pharmazeutische Studium unmittelbar nach der Vorprüfung zu beginnen, sofern nicht auf Antrag eine Ausnahme zugelassen worden ist.

Zuständig für die Bewilligung dieser Ausnahmen ist gemäß RdErl. d. RuPrMdI vom 12. Oktober 1936 (RMBiV S. 1381) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Apothekeranwärter die Vorprüfung bestanden hat. Das Land Bayern hat durch die Verordnung über den Vollzug der Prüfungsordnung für Apotheker vom 6. März 1957 (GVBl. S. 47) als einziges Land der Bundesrepublik die Zuständigkeit der Regierung des Wohnortes des Apothekeranwärters festgesetzt.

Vorgeprüfte Apothekeranwärter, denen von der höheren Verwaltungsbehörde ein Aufschub des pharmazeutischen Hochschulstudiums auf bestimmte Zeit bewilligt wurde, dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) auf die Dauer des bewilligten Aufschubs mit fachlichen Arbeiten in Apotheken beschäftigt werden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung dieser Vorschriften ist nach Beschluß des Ausschusses Arzneimittelund Apothekenwesen der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder in seiner Sitzung am 13./14. Oktober 1964 in Berlin wie folgt zu verfahren:

Für die Erteilung der Aufschubbewilligung gemäß § 19 Abs. 2 Prüfungsordnung für Apotheker ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bereich der Apothekeranwärter die pharmazeutische Vorprüfung abgelegt hat. Für Apothekeranwärter, die im Lande Bayern die Vorprüfung abgelegt haben, erteilt die Aufschubbewilligung bis auf weiteres noch der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Dem Antrag auf Aufschub des Hochschulstudiums ist nur dann stattzugeben, wenn der Wille zur Aufnahme des Studiums durch die erfolglose Bewerbung um einen Arbeitsplatz an drei deutschen Hochschulen nachgewiesen wird oder wenn sonstige zwingende Gründe für einen Aufschub des Hochschulstudiums gltend gemacht werden. Die Bewilligung des Aufschubs und die darin ent-haltene Arbeitserlaubnis sind jeweils auf ein Jahr zu befristen. Die wiederholte Ausstellung einer Aufschubbewilligung unter den genannten Voraussetzungen ist zulässig. Die Bewilligung gilt als überregionaler Verwaltungsakt für den Bereich des ganzen Bundesgebietes.

Unberührt bleiben hierdurch die im RdErl. d. RuPrMdl vom 15. Juni 1936 (RMBliV S. 829) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Apothekeranwärtern, die vor dem 1. April 1933 die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben oder die als Familienangehörige des Leiters der Apotheke gelegentlich in dessen Apotheke tätig sind.

Vorgeprüfte Apothekeranwärter, die durch besondere Umstände an der Fortsetzung der Berufsausbildung gehindert waren und zu erkennen geben, daß sie im Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur weiteren Beschäftigung in Apotheken nicht mehr beabsichtigen, das Hochschulstudium aufzunehmen oder fortzusetzen, kann im Hinblick auf ihre bisherige Tätigkeit und auf den derzeitigen Mangel an Mitarbeitern in Apotheken ausnahmsweise eine jederzeit widerrufliche und befristete Erlaubnis zur Beschäftigung in einer Apotheke mit fachlichen Arbeiten unter der Verantwortung eines Apothekers erteilt werden. Die Erlaubnis erteilt der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Apotheke liegt, in der der Antragsteller tätig werden will. Sie gilt nur für die Beschäftigung mit fachlichen Arbeiten in der in der Beschäftigungserlaubnis genannten Apotheke.

Bei der Erteilung dieser Erlaubnis ist der vorgeprüfte Apothekeranwärter darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsanspruch auf diese Beschäftigungserlaubnis nicht besteht und ein Anrecht auf eine unbefristete Tätigkeit im o. a. Sinne aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden kann. In den Erlaubnisbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß die Erlaubnis erlischt, wenn die Tätigkeit in der genannten Apotheke aufgegeben wird, oder wenn besondere Vorschriften ergehen, die eine weitere Beschäftigung des Antragstellers in Apotheken ausschließen.

Die diesem Erlaß entgegenstehenden früheren Anweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/h = 18 b 16 01

StAnz. 1/1965, S. 15

19

#### Bekämpfung der Hühnerpest

Vom 14. Dezember 1964

Zur aktiven Immunisierung gegen Hühnerpest haben sich Lebendvakzinen außer in der Anwendung als Trinkwasser-Vakzine auch bei nasaler und konjunktivaler Verimpfung bewährt. Diese Impfmethoden können, im Gegensatz zur Trinkwasservakzination, bereits bei Eintagsküken erfolgreich angewendet werden, wenn erhöhte Infektionsgefahr besteht. Mit Hilfe der nasalen oder konjunktivalen Impfmethode kann auch dann mit Lebendvakzine geimpft werden, wenn das Trinkwasser so stark gechlort ist, daß die Anwendung einer Trinkwasser-Lebendvakzine nicht möglich ist. Auch zur kutanen Verimpfung mittels der Doppelstichmethode ist Lebendvakzine zur aktiven Immunisierung gegen Hühnerpest

sehr gut geeignet. Hier besteht zudem die Möglichkeit, Impfungen gegen andere Viruskrankheiten des Geflügels mit der Hühnerpestimpfung zu koppeln.

Mein Erlaß VII Nr. 145 vom 9. Juni 1960 (StAnz. S. 778) wird daher wie folgt geändert:

- 1. Im ersten Satz der Einleitung zu Abschnitt I wird das Wort "(Trinkwasservakzine)" gestrichen.
- 2. Abschnitt I Nr. 1 erhält nachstehende Fassung:
  - "1. Die Beifügung von anderen Virusarten auch in abgetöteter Form ist für die Anwndung zur Erstimpfung verboten. Zur Wiederholungsimpfung ist die Anwendung eines kutan zu verimpfenden Kombinations-Impfstoffes aus Hühnerpestvirus Stamm  $B_i$  und abgeschwächtem Hühnerpockenvirus gestattet."
- 3. Abschnitt I Nr. 7 erhält nachstehende Fassung:
  - "7. Zur Schutzimpfung erwachsener Hühner ist auch weiterhin der Adsorbatvakzine der Vorzug zu geben. Sofern die Tiere als Küken vorschriftsmäßig mindestens zweimal über das Trinkwasser oder nasal oder konjunktival

oder

einmal über das Trinkwasser oder nasal oder konjunktival und einmal mit dem in Nr. 1 genannten Kombinationsimpfstoff

behandelt wurden, ist jedoch die nochmalige Behandlung in einer der genannten Arten in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober als ausreichend im Sinne der Viehseuchenanordnung vom 1. September 1954 (GVBl. S.154)

Wiesbaden, 14, 12, 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VII Nr. 178 (19b 26 23)

StAnz, 1/1965, S. 16

20

#### Anerkennung als Lehrtierarzt

Herr Dr. med. vet. Martin Balk, praktischer Tierarzt, 6 Frankfurt am Main-Fechenheim, Birsteiner Straße 94, und Herr Dr. med. vet. Hanns Fritz, praktischer Tierarzt, 6309 Münzenberg (Hessen), sind auf Vorschlag der Landestierärztekammer Hessen in Wiesbaden, Bahnhofstr. 59, auf die Dauer von drei Jahren, und zwar vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1967 als Lehrtierärzte anerkannt worden.

Im übrigen wird auf die Liste der Lehrtierärzte vom 27. 9. 1962 (StAnz. S. 1392) verwiesen.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VIIa2 — 19a 18 —

StAnz. 1/1965, S. 16

21

# Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführter Sprengstofferlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers

Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines

Aussteller

Wilnauer, Adam Albshausen (Krs. Wetzlar) 1962

18 Gewerbeaufsichtsamt Limburg (Lahn)

Wiesbaden, 15. 12. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az.: 53c 04.05.2 — Tgb.-Nr. 8507/64 StAnz. 1/1965, S. 16

# Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

# Zusammenlegung Reichenbach, Krs. Usingen

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Reichenbach (Kreis Usingen) wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet ein Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 245,6732 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Reichenbach, Krs. Usingen" mit dem Sitz in Reichenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden Außenstelle Frankfurt a. M. in Frankfurt a. M., Rudolfstr. 22/24 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsberieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt. wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinflußt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaf-

tung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Reichenbach, sowie in den Nachbargemeinden Steinfischbach, Niederems, Wüstems, Seelenberg und Mauloff öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Reichenbach sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschlußkann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. M. — in Frankfurt a. M., Rudolfstr. 22/24 zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt Wiesbaden — Außenstelle Frankfurt a. M. — zu erklären.

Kulturamt Wiesbaden

— Außenstelle Frankfurt a. M. —

DF 379 Z — Reichenbach — 41063/64

StAnz. 1/1965, S. 17

Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Reichenbach (Krs. Usingen):

Fluren 6, 7, 8, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 und 34 ganz im Verfahren; Flur 29 ganz im Verfahren außer Flurstücke 1—3, 50, 176/51, 177/51, 143/1, 144/1, 156; Flur 30, Flurstücke 1—24, 127/36, 125/37, 124/38, 113/38, 123/39, 122/40, 121/41, 120/42, 119/43, 85—96, 100, 126/105, 106; Flur 31, Flurstücke 1—20, 57, 160/61, 64—85, 184/89—187/92, 112—135, 163/144, 145, 146, 148—154, 164/155, 157/1—159; Flur 32 ganz im Verfahren außer Flurstücke 1/3, 74/1.

Verfahrensgebiet insgesamt: 245,6732 ha.

Frankfurt (Main), 13. 11. 1964

23

### Personalnachrichten

Es sind

# C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsinspektoranwärter (BaW) Angestellter Peter Knöll (30. 10. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsobersekretär Kurt Schaack, LA Offenbach (31. 12. 1964);

# für den Bereich der staatlichen Polizei

ernanni

zum Polizeihauptmeister Polizeiobermeister (BaL) Franz Joseph Schmitt, PVB Darmstadt (30. 10. 1964);

zum Polizeiobermeister die Polizeimeister (BaL) Anton Dassinger, LA — PK — Offenbach (30. 10. 1964), Walter Dechesne, LA — PK — Friedberg (30. 10. 1964), Werner Burow, LA — PK — Offenbach (30. 10. 1964), Christoph Kunz, LA — PK — Groß-Gerau (29. 10. 1964), Werner Halmel, PVB Darmstadt (20. 11. 1964);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Adam Baumann, PVB Butzbach (14. 10.1964), Heinrich Bohn, EdL Darmstadt (20. 11. 1964);

zum Polizeihauptwachtmeister die Polizeioberwachtmeister (BaP) Manfred Korkesch, EdL Darmstadt (7. 10. 1964), Dieter Krischka, EdL Darmstadt (7. 10. 1964), Wilfried Morr, EdL Darmstadt (7. 10. 1964), Helmut Richter, EdL Darmstadt (7. 10. 1964), Klaus-Dieter Thiel, EdL Darmstadt (7. 10. 1964), Gerhard Decher, PVB Butzbach (3. 10. 1964), Gerhard Lange, LA — PK — Friedberg (6. 10. 1964), Klaus-Dieter Brandt, LA — PK — Groß-Gerau (19. 10. 1964), Wolfgang Größl, LA — PK — Offenbach (20. 10. 1964), Günther Ziegler, LA — PK — Offenbach (15. 10. 1964), Dieter Walter, LA — PK — Dieburg (15. 10. 1964);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Gischler, LA — PK — Alsfeld (5. 10. 1964), Günter Seip, PVB Darmstadt (7. 10. 1964), Erwin Müller, LA — PK — Bergstraße (7. 10. 1964), Herbert Riepegerste, LA — PK — Bergstraße (12. 10. 1964), Horst Mann, LA — PK — Friedberg (6. 10. 1964), Walter Schraml, LA — PK — Friedberg (6. 10. 1964), Ernst Baier, LA — PK — Offenbach (15. 10. 1964), Heinrich Sporleder, LA — PK — Offenbach (15. 10. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Polizeihauptwachtmeister Wolfhard Philipp, PVB Butzbach (1. 12. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister Adam Schäfer, LA — PK — Bergstraße (1. 11. 1964);

Polizeihauptmeister Günter Amhoff, LA — PK — Gießen (1. 12. 1964).

Darmstadt, 17. 12. 1964

Der Regierungspräsident P 2 — 71 02/07 (E) StAnz. 1/1965, S. 17

#### c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungshauptsekretär Martin Schröder (19. 11. 1964);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Alfred Schäfer, LA Rotenburg (Fulda) (19. 11. 1964);

zum Regierungssekretär (BaP) Regierungssekretär z. A. Werner Finke LA Wolfhagen (30. 10. 1964);

gestorben

Regierungsoberinspektor Karl Henkelmann (28. 4. 1964); Regierungsoberinspektor Josef Schatka (26. 11. 1964).

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident P/1 AZ, 7 0 16/03 B

#### bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum Polizeiobermeister der Polizeimeister (BaL) Antonius Recktenwald, Landrat — PK — Marburg (18. 11. 1964); zum Polizeimeister der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Walter Noll, Landrat — PK — Kassel (12. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gregor Gries, PVB Bad Hersfeld (1. 11. 1964); Johannes Moll, Landrat — PK — Marburg (12. 11. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Polizeimeister (BaL) Stanislaus Prudlak, Landrat — PK — Rotenburg (1. 12. 1964).

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident P/1 Az. 70 16/03 B

Berichtigung

Im StAnz. 1964 S. 1433 muß es unter "c) Regierungspräsident Kassel" richtig heißen unter

ernannt

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Heinrich Häfner (nicht Hafner) und

zu Regierungsinspektoren z.A. (nicht a.A.) BaP die Regierungsinspektor-Anwärter Gerhard Paul usw.

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident P/1 Az. 7 0 16/03 B StAnz. 1/1965, S. 18

#### f. Hessischer Verwaltungsgerichtshof

ernannt

zum Oberverwaltungsgerichtsrat: Verwaltungsgerichtsrat (BaL) Dr. Bruno Ullrich (23. 11. 1964).

Kassel, 16. 12. 1964

**Hessischer Verwaltungsgerichtsho**f Der Präsident 8b 06/03

StAnz. 1/1965, S. 18

# F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Reg.-Bez. Darmstadt zu Studienassessoren(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Assessorin im Lehramt (BaW) Christa Döge, Darmstadt (24. 9. 64);

die Assessoren im Lehramt (BaW) Uwe Göttsch, Darmstadt (24. 9. 64), Johannes Fehl, Offenbach/M. (24. 9. 64), Karl Werner Fuhrmann, Offenbach/M. (24. 9. 64), Lothar Koschig, Darmstadt (21. 9. 64), Otto-Heinz Gerhard, Gießen (23. 9. 64), Heinrich Treutner, Gießen (21. 9. 64), Horst Kahlert, Friedberg (24. 9. 64), Günter Reul, Darmstadt (24. 9. 64), Fritz Grimminger, Butzbach (5. 10. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienrat (BaP) Dieter Wolf, Groß-Gerau (28. 10. 64); Studienrätin (BaP) Ursula Gerth, Darmstadt (10. 11. 64);

ernannt

zur Studienrätin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienassessorin (BaP) Margot Greiner, Darmstadt (11. 8, 64);

zu Studienräten(rätinnen) (—)

Fachschuloberlehrer (BaL) Karl-August Mengel, Alsfeld (30. 9. 64);

Gewerbeoberlehrerin (BaL) Edith Krüger, Gießen (28.8.64); entlassen

Studienreferendarin (BaW) Grete Trombach, Lauterbach (Mit Ablauf August 1964);

in den Ruhestand versetzt

Berufsschuldirektor (BaL) Dr. Helmut Stricker, Lampertheim (Mit Ablauf Okt. 1964);

Jugendleiterin (BaL) Ilse Block, Darmstadt (Mit Ablauf Sept. 1964);

#### Gymnasien

ernannt

zu Studienassessoren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

die Ass. i. L. (BaW) Josef Hach, Groß-Bieberau (16. 9. 64), Wolfram Liepelt, Darmstadt (22. 9. 64), Dusica Milosevic, Langen (21. 9. 64), Werner Bücker, Friedberg (25. 9. 64); zu Studienräten(rätinnen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Stud.-Ass. (BaP) Dr. Walter Komma, Gedern (19. 8. 64), Dr. Dietrich Grabscheid, Butzbach (26. 9. 64), Raimund Lucius, Echzell (30. 9. 64), Günther Jedelhauser, Butzbach (1. 10. 64), Oswald Hildebrand, Butzbach (1. 10. 64), Erhard Gusinde, Groß-Gerau (28. 9. 64);

die Stud.-Ass. in (BaP) Gudrun Conradi, Gernsheim (29. 10. 1964);

zu Oberstudienräten(rätinnen) (---)

Stud.-Rätin (BaL) Dr. Waldtraut Harbaum, Darmstadt (25. 9. 64), Stud.-Räte (BaL) Dr. Fritz Bruder, Darmstadt (28. 9. 64), Heinrich Runkel, Langen (19. 10. 64), Dr. Oskar Schneider, Seeheim (28. 9. 64);

zum Oberstudiendirektor (---)

Oberstudienrat (BaL) Fritz Damman, Heppenheim (10. 9. 64);

entlassen

Studienrat (BaL) Wilhelm Zietsch, Rimbach (Mit Ablauf des Monats Sept. 1964);

Stud.-Ass. (BaP) Dr. Hans Martin Schreiber, Rimbach (Mit Ablauf des Monats Sept. 1964);

### Volksschulen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer (BaW) Hubert Remspecher, Lützel-Wiebelsbach (5. 9. 64), Gustav Schiestl, Zotzenbach (8. 9. 64), Ernst Wade, Mühlheim (10. 9. 64), Herbert Wambold, Klein-Auheim (10. 9. 64), Willi Schäfer, Eppertshausen (8. 9. 64), Werner Döring, Gleimenhain (3. 9. 64), Georg Werner Selp, Rai-Breitenbach (5. 9. 64), Hans Baumunk, Neckarsteinach (2. 9. 64), Robert Hehrlein, Steinheim (7. 9. 64), Helmut Grölz, Watzenborn-Steinberg (29. 8. 64), Johannes Neumann, Rüsselsheim (9. 9. 64), Hans Heim, Mitlechtern (9. 8. 64), Werner Sydow, Fürth (12. 9. 64), Horst Bruns, Dudenhofen (29. 9. 64), Otto Kurzschenkel, Dieburg (30. 9. 64), Karl Specht, Darmstadt (1. 10. 64), Rudolf Utschig, Fehlheim (30. 9. 64), Horst Wagner, Offenbach/M. (13. 10. 64), Arnold Kratz, Michelstadt/Odw. (14. 10. 64), Herbert Müller, Nauheim (14. 10. 64), Franz Mann, Obertshausen (15. 10. 64), Johannes Günther, Trösel (19. 10. 64), Walter Lautenschläger, Rai-Breitenbach (13. 10. 64), Gerd Klinkel, Rüddingshausen (24. 10. 64), Karl-Ludwig Schmitt, Birkenau (24. 10. 1964), Friedrich Schmidt, Gießen (3. 11. 64), Adolf Breitmeier, Babenhausen (3. 11. 64), Manfred Rodenhäuser,

Darmstadt (4. 11. 64), Karl-Horst Kapp, Dieburg (17. 11. 64), Gerd Wege, Gießen (17, 11, 64);

die apl. Lehrerin (BaW) Edeltraut Just, Bensheim (31. 8. 64), Anneliese Baum, Zellhausen (10. 9. 64), Liesel Reyher, Trebur (11. 9. 64), Gerda Reinhardt, Rüsselsheim (10. 9. 64), Erika Beier, Trebur (11. 9. 64), Ruth Schätzler, Bensheim (10. 9. 64), Ilse Joecks, Seligenstadt (7. 9. 64), Christa Kunze, Viernheim (8. 9. 64), Gretel Altmann, Neu-Isenburg (5. 9. 64), Jutta Körner, Darmstadt (10. 9. 64), Johanna Aab, Klein-Umstadt (20. 8. 64), Mechthild Sahm, Steinheim (7. 9. 64), Helene Hartmann, Dudenhofen (10. 9. 64), Marianne Sommer, Gießen (10. 9. 64), Hermine Schott, Dieburg (15. 9. 64), Ernelinde Knoch, Fränkisch-Crumbach (15. 9. 64), Anna Opitz, Schaafheim (15. 9. 64), Beatrice Sommer, Mainflingen (11. 9. 64), Irmtraud Jenik, Weiterstadt (21. 9. 64), Christine Kloß, Lampertheim (8, 9, 64), Maria Hanke, Dudenhofen (22. 9. 64), Gertrud Weck, Langd (24. 9. 64), Dorothea Ruschke, Hainhausen (8. 9. 64), Katharina Neff, Frosch-hausen (29. 9. 64), Charlotte Davidson, Heppenheim (29. 9. 1964), Elsbeth Miech, Lorsch (26. 9. 64), Hannelore Kohl-Eisenhauer, Offenbach/M. (14. 10. 64), Ingeborg Hammerich, Offenbach/M. (12. 10. 64), Karin Luer, Offenbach/M. (13. 10. 1964), Dorothea Walter, Echzell (13. 10. 64), Edith Dedio Offenbach/M. (17. 11. 64), Hannelore Lötzsch, Darmstadt (26. 10. 64), Charlotte Rothamel, Darmstadt (26. 10. 64), Brigitte Schmitt, Darmstadt (16. 10. 64), Irmgard Meisingen, Darmstadt (5. 11. 64), Gertrud Trost, Gießen (4. 11. 64), Marie Seidenfaden, Gießen (6. 11. 64), Lieselotte Ramm, Rüsselsheim (24. 10. 64), Christa Schlicht-Schnetter, Großen-Buseck (4. 11. 64), Siglinde Rost, Babenhausen (17. 11. 64), Margot Reimund, Lautern (30. 10. 64), Helga Lang, Rüsselsheim (23. 10. 64), Anna Pitronik, Hirschhorn (28. 10. 64), Vera Hagel, Lampertheim (27. 10. 64), Antonie Schubert, Birkenau (24. 10. 64), Helga Schröder, Rüsselsheim (24. 10. 64), Helga Schr 1964):

der apl. Realschullehrer (BaW) Dr. Otto Klausing, Darmstadt (1. 10. 64);

die apl. Realschullehrerinnen (BaW) Adelinde Harnisch, Schotten (30. 9. 64), Jutta Wagner, Gießen (3. 11. 64); die apl. Sonderschullehrerin (BaW) Erika Pfeiffer, Großen-Linden (16. 11. 64);

zu apl. Lehrern(innen) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

ernannt

die Lehrerinnen i. A. Erika Vohdin, Bischofsheim (10. 9. 1964), Irmgard Sturma, Bingenheim (30. 9. 64); Lehrer i. A. Klaus Graeupner, Gedern (4. 9. 64); Hauptlehrerin z. A. Edith Volk, Groß-Gerau (4. 11. 64); die Lehramtsbewerberinnen Margret Brückner, Babenhausen (5. 10. 64), Christiane Klipstein, Gießen (28. 10. 64); die apl. Lehrer Helmuth Adler, Weiher (1. 9. 64), Erwin Kuna, Dietzenbach (7. 9. 64), Volkmar Tauber, Jügesheim (14. 9. 64), Helmut Rüb, Bindsachsen (4. 9. 64), Ernst Dörsam, Ellenbach (6. 9. 64), Friedrich Kilian, Fehlheim (9. 9. 1964), Eckhart Geiß, Groß-Eichen (31. 8. 64), Günter Grosse, Seligenstadt (5. 9. 64), Dieter Müller, Steinbach (23. 9. 64), Herbert Echl, Offenbach/M. (21. 9. 64), Heinz Trumpfheller, Lengfeld (22. 9. 64), Werner Müller, Klein-Krotzenburg (30. 9. 64), Gerhard Hackenberg, Groß-Umstadt (30. 9. 64), Heinz Sames, Ockstadt (1. 10. 64), Klaus Späthe, Meßbach-Nanged (12. 10. 64) Nonrod (13. 10. 64), Otto Rink, Fränkisch-Crumbach (13. 10. 1964), Rüdiger Wünsch, Laubach (13. 10. 64), Waldemar To-1964), Rudiger Wunsch, Laubach (13. 10. 64), Waldemar Tober, Hainhausen (12. 10. 64), Helmut Müller, Dieburg (13. 10. 1964), Günther Harmann, Ober-Lais (15. 10. 64), Werner Säuberlich, Laubach (13. 10. 64), Horst Espich, Froschhausen (19. 10. 64), Fritz-Dieter Model, Bürstadt (15. 10. 64), Hans-Peter Sehring, Langen (20. 10. 64), Heinz Hundertmark, Rüsselsheim-Haßloch (12. 10. 64), Franz Scharloth, Klein-Krotzenburg (20. 10. 64), Rolf-Dieter Schmidt, Rüsselsheim (16. 10. 64), Hans-Ludwig Mehl, Sassen (23. 10. 64) selsheim (16. 10. 64), Hans-Ludwig Mehl, Saasen (23. 10. 64), Klaus Kühmayer, Nieder-Florstadt (20. 10. 64), Jürgen Polster, Ober-Roden (13. 10. 64), Helmut Simon, Klein-Auheim (29. 10. 64), Walfried Arras, Kirch-Pfaffen-Beerfurth (26. 10. 1964), Klaus Henrich, Groß-Felda (29. 10. 64), Dieter Schwendemann, Nieder-Florstadt (30. 10. 64), Dieter Schnabel, Allendorf/Lumda (4. 11. 64), Peter Knedlik, Sprendlingen (10. 11. 64);

die apl. Lehrerinnen Elke Weigand, Klein-Karben (27. 8. 1964), Gertraut Tschipko, Lauterbach (10. 9. 64), Ute Seibel, Weiskirchen (11. 9. 64), Christa Häuser, Mühlheim (5. 9. 64), Marlene Flade, Nieder-Liebersbach (8. 9. 64), Renate Kanzler, Lampertheim (9. 9. 64), Gisela Heinz, Ober-Absteinach (2. 9. 64), Ursula Köhler, Gießen (4. 9. 64), Brigitte Neff, Ober-Waldmichelbach (1. 9. 64), Ingeborg Orendt, Rüsselsheim (9. 9. 64), Ingrid Silbernagel, Reiskir-Orendt, Russeisneim (9. 9. 64), night Shberhager, Reisseinchen (26. 8. 64), Irmtraut Pauly, Reinheim (22. 9. 64), Rita Götz, Heppenheim (14. 9. 64), Cornelia Spengler, Rai-Breitenbach (24. 9. 64), Barbara Saemann, Lampertheim (14. 9. 1964), Ursula Müller, Heppenheim (12. 9. 64), Marianne Lehmann, Kirch-Pohl-Göns (23. 9. 64), Ursula Joneleit, Nieder-Roden (22. 9. 64), Irmentraut Scholl, Darmstadt (22. 9. 64), Helga Senft, Hainstadt (29. 9. 64), Helga Riekens, Bad 8. 64), Gerhild Horstmann, Neu-Isenburg (13. 10. 64), Monika Güttner, Mühlheim (12. 10. 64), Waltraud Lorenz, Birkenau (12. 10. 64), Deike Weber, Neu-Isenburg (20. 10. 64), Ursula Völger, Langen (20. 10. 64), Silvia Marka, Drei-eichenhain (20. 10. 64), Jutta Wallmann, Götzenhain (15. 10. 1964), Sigrid Schulze-Kahleyß, Lengfeld (13. 10. 64), Ingrid Czerny, Groß-Zimmern (13. 10. 64), Maria Steinmann, Viernheim (23. 9. 64), Verena Täuber, Neu-Isenburg (13. 10. 64), Hildegard Holzamer, Heusenstamm (20. 10. 64), Gertraude Henschel, Langen (20. 10. 64), Ulrike Mildner, Trösel (19. 10. 1964), Heidede Schröder, Jügesheim (21. 10. 64), Kristin Drodt, Egelsbach (20. 10. 64), Heidi Gliem, Neu-Isenburg (19, 10, 64), Karin Wolf, Ginsheim (15, 10, 64), Barbara Urschel, Neu-Isenburg (22, 10, 64), Birgit Neumann, Langen (23. 10. 64), Gertraud Franz, Steinheim (20. 10. 64), Renate Walter, Steinheim (28. 10. 64), Gisela Hauer, Bauschheim (14. 10. 64), Ingrid Reinmold, Astheim (23. 10. 64), Gudrun Krüger, Bauschheim (12. 10. 64), Hildegard Barth, Dieburg (12. 10. 64), Gudrun Jones, Sprendlingen (29. 10. 64), Helga Hasenbein, Brauerschwend (4. 11. 64), Doris Boländer, Mühlheim (4. 11. 64), Irmtraud Roth, Hering (3. 11. 64), Ingrid Skarsig, Richen (3. 11. 64), Irmgard Kalberlah, Langen (2. 11. 64), Ruth Czichowsky, Walldorf (5. 11. 64), Hildegard Niedenthal, Sprendlingen (12. 11. 64), Doris Fürle, Gießen (11. 11. 64), Hannelore Hartmann, Leihgestern (10. 11. 64), Margrit Deckert, Landenhausen (13. 11. 64), Waltraud Horn, Nieder-Roden (17. 11. 64), Ingeborg Schwanethal, Weiskirchen (13, 11, 64);

zum Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: Lehrer i. A. Hans Hoffmann, Unter-Sensbach (12. 10. 64);

zur apl. Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe: ehem. apl. Lehrerin Renate Heidrich, Brandau (15. 9. 64);

zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: ehem. Lehrerin Elfriede Simonis, Mengelbach (19, 10, 64):

zur Realschullehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Lehrerin (BaP) Hedwig Kistler, Darmstadt (1. 10. 64);

zum Hauptlehrer (—) als Leiter einer Sonderschule: Sonderschullehrer (BaL) Eberhard Calsow, Mühlheim (20. 8. 1964);

zu Realschullehrern(innen) (-):

die Lehrer (BaL) Ludwig Meier, Friedberg (9. 9. 64), Gerhard Brandl, Gießen (11. 9. 64);

Lehrer (BaP) Herbert Harnisch, Nidda (24. 9. 64);

Lehrer (BaL) Artur Nassauer, Bensheim (30. 9. 64); Lehrerin (BaL) Maria Knapp, Darmstadt (12. 10. 64); Lehrer (BaP) Falk-Heinz Buch, Bensheim (1. 10. 64);

Lehrer (BaL) Gerald Eifler, Alsfeld (27. 10. 64); Lehrer (BaP) Wolfgang Hainich, Gießen (29. 10. 64);

zu Sonderschullehrern(innen) (—):

Lehrerin (BaL) Jutta Schulze, Gießen (10. 9. 64);

die Lehrer (BaL) Rudolf Wahl, Gießen (29. 8. 64), Johann Thiel, Seligenstadt (30. 10. 64);

ernannt

zur apl. Sonderschullehrerin (-): apl. Lehrerin (BaW) Isolde Schneider Offenbach/M. (13. 10. 64);

zum Sonderschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer (BaP) Rudolf Zeitz, Nidda (22. 9. 64);

zu Konrektoren/in (—):

Lehrer (BaL) Heinrich Sommer, Watzenborn-Steinberg (21. 10. 64);

Lehrerin (BaL) Wilma Volk, Bensheim (14. 10. 64);

die Lehrer (BaL) Kurt Reinhardt, Rüsselsheim (23. 10. 64), Klaus Barczaitis, Neu-Isenburg (30. 10. 64);

zu Volks- und Realschulrektoren (--):

Konrektor (BaL) Ernst Scheufele, Walldorf (18. 9. 64);

die Rektoren Walter Dörr, Lampertheim (3. 9. 64), Johann Eder, Homberg (30. 9. 64);

Volks- und Realschulkonrektor (BaL) Ludwig Arnold, Bad Nauheim (12. 10. 64);

zum Rektor (---):

die Lehrer (BaL) Helmut Sturm, Viernheim (14. 10. 64), Edmund Seeger, Mühlheim-Dietesheim (29. 10. 64);

zum Schulpsychologen(in) und Lehrer(in) an Volks- und Realschulen:

Realschullehrer (BaL) Kurt Rieke, Büdingen (18. 9. 64); Lehrerin (BaL) Ingeborg Böttner, Groß-Gerau (3. 11. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrerin i. A. Elfriede Kopischke, Schlierbach (8. 9. 64); apl. Lehrerin (BaP) Ursula Schodlok, Groß-Umstadt (13. 10. 1964);

die Realschullehrerinnen (BaP) Maria Wagner, Höchst/Odw. (22. 10. 64), Lieselotte Keßler, Friedberg (23. 11. 64); die Lehrer (Lehrerin) — BaP Hermann Ulberth, Wald-Michelbach (7. 9. 64), Dorothea Hofmann, Rüsselsheim (17. 9. 64), Ekkehard Hanschke, Rüsselsheim (12. 9. 64), Lieselotte Gorenflo, Rüsselsheim (12. 9. 64), Gertrud Blochwitz, Butzbach (1. 10. 64), Hildegard Becker, Darmstadt (25. 9. 1964), Hermann Vierecke, Unter-Flockenbach (29. 9. 64), Edith Teich, Offenbach/M. (12. 10. 64), Alfred Tak, Höchst (12. 10. 64), Elisabeth Richter, Darmstadt (16. 10. 64), Elisabeth Bernshausen, Borsdorf (16. 10. 64), Barbara Kämmer, Darmstadt (15. 10. 64), Hildegard Ebert, Lorsch (23. 10. 64), Horst Lohnes, Weckesheim (26. 10. 64), Magdalena Hofmann, Mühlheim (28. 10. 64), Karl-Heinz Scholl, Hirschhorn (28. 10. 64), Dr. Werner Pfeifer, Hochstädten (26. 10. 1964), Dietrich Sader, Hirschhorn (28. 10. 64), Anneliese Stowasser, Rüsselsheim (22. 9. 64), Walter Kretschmar, Reisen (28. 10. 64), Georg Roßmann, Elmshausen (28. 10. 64), Berthold Dyba, Lampertheim (28. 10. 64), Gernot Heydecker, Ober-Mörlen (4. 11. 64), Jutta Hendel, Steinfurth (3. 11. 64), Edith Schneider, Offenbach/M. (4. 11. 64), Werner Kirsch, Hofheim (5. 11. 64), Erika Peters, Raibach (17. 11. 64), Waltraud Balasso, Mühlheim (16. 11. 64), Margot Scherer, Babenhausen (17. 11. 64), Klara Jülich, Darmstadt (23. 11. 64), Luise Dyba, Lampertheim (6. 11. 64);

in den Ruhestand versetzt

Rektor (BaL) Wilhelm Lortz, Offenbach/M. (Mit Ablauf Okt. 1964);

Volks- und Realschulkonrektor (BaL) August Wetterich, Groß-Zimmern (Sept. 1964);

Lehrer (BaL) Kurt Frenzel, Nieder-Mockstadt (Sept. 1964); Volks- und Realschulkonrektorin (BaL) Erna Eschenbach, Offenbach (Sept. 1964);

entlassen

Lehrerin (BaL) Eleonore Schilder, Raunheim (Mit Ablauf August 1964);

die apl. Lehrerinnen (BaW) Christel Schmeiser, Ginsheim (Sept. 1964), Christiane Fleischer, Goddelau (Sept. 1964), Karin Ullmann, Nauheim (Sept. 1964);

apl. Lehrer (BaW) Alfred Pietsch, Rüsselsheim (Sept. 1964); apl. Lehrerin (BaP) Erika Weyrich, Offenbach/M. (Sept. 1964);

apl. Lehrerin (BaW) Karin Hansel, Darmstadt (Sept. 1964); Lehrerin (BaP) Christa Walldorf, Groß-Gerau (Sept. 1964); Lehrerin (BaL) Maria Elisabeth Müller, Gießen (August 1964);

Lehrerin (BaP) Sieglinde Göhde, Erzhausen (Sept. 1964); Lehrerin (BaL) Adolfine Kipper, Burggräfenrode (Sept. 1964);

apl. Lehrerin (BaW) Ingrid Meier, Weiterstadt (Okt 1964); Lehrerin (BaP) Christina Walter, Neu-Isenburg (Sept. 1964); apl. Lehrerin (BaP) Irmtraud Jenik, Weiterstadt (Okt. 1964).

Darmstadt, 11. 12. 1964

Der Regierungspräsident II/1 — 7 1 08 (1) StAnz. 1/1965, S. 18

# H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b. Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungschemierat (BaL) Regierungschemierat zur Anstellung (BaP) Dr. Friedrich Hüter, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt (3. 12. 1964).

Darmstadt, 17. 12. 1964

Der Regierungspräsident P 2 — 7 1 02/07 (E) StAnz. 1/1965, S. 20

### c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Gewerbesekretär (BaL) Gewerbesekretär z. A. Gerhard Sippel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (13. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Gewerbesekretär Kurt Keil, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/L. (12. 11. 1964).

Kassel, 9. 12. 1964

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 70 16/03 B StAnz. 1/1965, S. 20

# 24 D

### DARMSTADT

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Windhausen 6321 Windhausen — über den Herrn Landrat des Landkreises Alsfeld —.

#### Wohnplatz in der Gemeinde Windhausen

Bezug: Ihr Antrag vom 14. 3. 1964

Auf Antrag der Gemeinde Windhausen vom 14. 3. 1964 wird folgender Wohnplatz als Gemeindeteil im Sinne des § 12 Satz 3 HGO besonders benannt: "Reinhardshof".

Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 10. 12. 1964

Der Regierungspräsident I/2a — 3 k 02/05 StAnz. 1/1965, S. 20

# Regierungspräsidenten

#### 25

An den Magistrat der Stadt Dieburg 611 Dieburg — über den Herrn Landrat des Landkreises Dieburg —.

### Wohnplätze in der Stadt Dieburg

Bezug: Ihr Antrag vom 26. 6. 1964

Auf Antrag der Stadt Dieburg vom 26. 6. 1964 werden folgende Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 3 HGO besonders benannt: "Birkenhof"—"Hänishof". Das Hessische Statistische Landesamt habe ich von dieser Entscheidung unterrichtet.

Darmstadt, 16. 12. 1964

Der Regierungspräsident I/2a — 3 k 02/05 (2) StAnz. 1/1965, S. 20

#### WIESBADEN

#### Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Bienenseuchensachverständigen.

Die von mir am 9. August 1964 (StAnz. S. 861) erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Rektor a. D. Karl Anaker, Wetzlar, Solmserstr. 1, als Schätzer und Sachverständiger für Bienenseuchen des Landkreises Wetzlar wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 8. 12. 1964

Der Regierungspräsident I 7 — j — Az.: 19b 26/33a StAnz. 1/1965, S. 21

27

# Hessischer Verwaltungsschulverband

#### Ausschreibung der Dienstanfängerlehrgänge, Ausbildungslehrgänge I und Ausbildungslehrgänge II der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Die Dienstanfängerlehrgänge, Ausbildungslehrgänge I und Ausbildungslehrgänge II werden in Zukunft mit Rücksicht auf die in der Regel im April beginnende Ausbildung der Lehrlinge und Beamtenanwärter grundsätzlich nach Ostern beginnen. Diese Lehrgänge werden nicht mehr im Staatsanzeiger ausgeschrieben. Lediglich die Einführungslehrgänge II/E, die im Herbst eingerichtet werden, und alle Ausbildungslehrgänge, die zu einem anderen Zeitpunkt als kurz nach Ostern anlaufen, werden noch im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

Ich bitte, die Zulassungsanträge für die nach Ostern beginnenden Lehrgänge bis zum 15. 2. jeden Jahres dem zuständigen Verwaltungsseminar zu übersenden. Falls bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über alle Einstellungen von Lehrlingen und Beamtenanwärtern entschieden ist, bitte ich, dem Verwaltungsseminar die Zahl der für die einzelnen Lehrgänge in Betracht kommenden Bediensteten mitzuteilen.

Die Zulassungsbestimmungen in § 4 der Schulordnung für die Seminare des Verwaltungsschulverbandes müssen nach Inkrafttreten der neuen Hessischen Laufbahnverordnung geändert werden. Die geänderte Fassung wird den Verbandsorganen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt und gegebenenfalls ab 1. Januar 1965 in Kraft treten. Bei der Zulassung zu den nach Ostern 1965 beginnenden Lehrgängen bitte ich, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

#### 1. Dienstanfängerlehrgänge

Die bisherige Fassung des § 4 Nr. 1 der Schulordnung bleibt unverändert.

#### 2. Ausbildungslehrgänge

- a) Beamtenanwärter des mittleren Verwaltungsdienstes,
- b) Beamte des einfachen Dienstes, die nach § 13 HLVO zur Ausbildung für den mittleren Verwaltungsdienst zugelassen sind.

#### c) Verwaltungsangestellte,

- aa) denen die oberste Dienstbehörde f\u00f6rderliche T\u00e4tigkeiten nach \u00a7 8 Abs. 4 HLVO mindestens soweit angerechnet hat, da\u00e3 durch eine s\u00e7\u00e4tere Anrechnung der T\u00e4tigkeit, die sie bis zur Laufbahnpr\u00fcfung ableisten, der Vorbereitungsdienst f\u00fcr den mittleren Verwaltungsdienst als abgeleistet angesehen werden kann und
- bb) die zu Beginn des Lehrgangs die in § 12 Abs. 1 und 2 HLVO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

#### 3. Einführungslehrgänge II/E

- a) Beamtenanwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes im ersten Ausbildungsjahr,
- b) Verwaltungsangestellte,
  - aa) die die Voraussetzungen des § 22 Nr. 1 HBG erfüllen,
  - bb) denen die oberste Dienstbehörde f\u00f6rderliche T\u00e4tigkeiten nach \u00a7 8 Abs. 4 HLVO mindestens soweit angerechnet hat, da\u00e3 durch eine sp\u00e4tere Anrechnung der T\u00e4tigkeit, die sie bis zur Laufbahnpr\u00fcfung ableisten, der Vorbereitungsdienst f\u00fcr den gehobenen Verwaltungsdienst als abgeleistet angesehen werden kann und
  - cc) die zu Beginn des Lehrgangs die in § 14 Abs. 1 und 2 HLVO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

#### 4. Ausbildungslehrgänge II

- a) Bedienstete nach Nr. 3, die den Einführungslehrgang II/E oder einen Ausbildungslehrgang I mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben,
- b) Beamte des mittleren Dienstes, die nach § 15 Abs. 1 HLVO zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst zugelassen sind.

Die Vordrucke für die Zulassungsanträge sind ebenfalls überarbeitet worden. Ich bitte, die neuen Vordrucke bei dem zuständigen Verwaltungsseminar anzufordern.

Wiesbaden, 22. 12. 1964

Der Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes StAnz. 1/1965, S. 21

# Buchbesprechungen

Wohnbeihilfengesetz. Kommentar von Ministerialrat Dr. Otto Stadler und Regierungsrat Dr. Hermann Memmer, beide in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Band 44 der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens. Loseblattsammlung, 3. Lieferung 1964, 166 S. 14,80 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

In der Besprechung der beiden ersten Lieferungen des Kommentars Stadler-Memmer zum Wohnbeihilfengesetz (StAnz. 1964 S. 275, 731) wurde die Erwartung ausgedrückt, daß das Erläuterungswerk möglichst bald vollständig vorliegen werde. Mit der dritten Lieferung der Loseblattsammlung sind die beiden Verfasser diesem Ziele ein erhebliches Stück nähergekommen. Wenn man von der Verfahrensregelung sowie den Übergangs- und Schlußvorschriften absieht, sind nunmehr bereits alle Bestimmungen des Wohnbeihilfengesetzes mit Erläuterungen versehen. Hervorzuheben sind dabei vor allem die Ausführungen zu den Vorschriften über die Berechnung des Einkommens und die Ermittlung der maßgeblichen Miete oder Belastung. Die Verfasser haben damit — und zwar sehr eingehend und gründlich

(vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 14 WoBeihG) — gerade die Fragen behandelt, die für die Arbeit der bewilligenden Stellen die größte Bedeutung erlangt haben.

Der Kommentar ist für die Praxis geschrieben. Schon bei den früheren Lieferungen konnte festgestellt werden, daß sich die Verfasser um eine einfache und auch dem Laien verständliche Ausdrucksweise bemüht haben. Vor allem die an mehreren Stellen eingefügten Berechnungsbeispiele (vgl. Anm. 2 zu § 3, Anm. 4 zu § 15, 16) stellen für den Benutzer eine wertvolle Hilfe dar. Die Sachbearbeitei der bewilligenden Stellen werden sie dankbar begrüßen. Was bei der Durchsicht des Kommentars besonders auffällt, ist die Tatsache, daß sich Stadler-Memmer zu einer Reihe von Zweifelsfragen äußern, die andere Autoren bisher nicht behandelt haben. Das eine oder andere Ergebnis, zu dem die Verfasser kommen, mag dabei vielleicht anfechtbar sein. Schon jetzt kann man aber sicherlich die Feststellung wagen, daß es dem Kommentar gelungen ist, die Diskussion über die in der Praxis aufgetretenen Probleme wesentlich vertieft und fortgeführt zu haben.

An dieser Stelle seien drei Punkte herausgegriffen, in denen der Rezensent der Auffassung des Kommentators nicht ohne weiteres zu

Rezensent der Auffassung des Kommentators nicht ohne weiteres zu

An dieser Steile seien die Land.

Rezensent der Auffassung des Kommentators nicht ohne weiteres zu folgen vermag.

1. Zu § 20 Nr. 13 WoßelhG vertreten die Verfasser die Ansicht, daß unter diese Vorschrift auch die Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes sowie die Miet- und Lastenbeihilfen für Bundesbedienstete fallen. Für eine derartige Handhabung mögen durchaus praktische Gesichtspunkte sprechen, wie sie auch in dem unveröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 14. Mai 1964 dargelegt sind. Es erscheint jedoch sehr fraglich, ob solche Gesichtspunkte allein es rechtfertigen, sich über den klaren und unmißverständlichen Wortlaut des Gesetzes ("Leistungen nach diesem Gesetz") hinwegzusetzen. Zumindest bleibt offen, mit welcher Begründung dagegen Mietbeihilfen eines privaten Arbeitgebers bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind. Dem Gebot der Gleichbehandlung gleichartiger Tatbestände dürfte eine derartige differenzierende Regelung kaum entsprechen.

2. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit kann der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pausbetrag

2. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit kann der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pausbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten abgesetzt werden. Stadler-Memmer wollen auch bei Einnahmen aus Kapitalvermögen und wiederkehrenden Bezügen den im Steuerrecht dafür vorgesehenen Pauschbetrag zugestehen (§ 21 Anm. 2), obgleich für eine derartige Berechnung eine Stütze im Gesetz nicht zu finden ist (vgl. hierzu auch Pergande-Schwerz, Komm. zum WoßeihG, § 21 Anm. 3). Eine so weit gehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften erscheint mir schon im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte nicht unbedenklich zu sein, wenngleich sie auch den Bedürfnissen der Praxis sehr lich zu sein, wenngleich sie auch den Bedürfnissen der Praxis sehr entgegenkommt.

entgegenkommt.

3. Bedenklich erscheinen auch die Ausführungen der Verfasser zur Frage der Behandlung der Mietbeihilfen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes (§ 29 Ann. 4). Die Ausnahmevorschrift des § 29 WoBeihG kann nicht ohne weiteres auf Fälle ausgedehnt werden, auf die sie schon ihrem Wortlaut nach nicht zugeschnitten ist. Auch der Zweck dieser Bestimmung zwingt nicht zu einer solchen Auslegung. Da die Kommentatoren ihre Ansicht nicht näher begründen, ist leider auch nicht zu erkennen, welche Gesichtspunkte sie zu einer entsprechenden Anwendung des § 29 veranlaßt haben.

Wenn man den Erläuterungen der Verfasser auch nicht zu jeder einzelnen Frage beipflichten kann, so wird dadurch der Wert des Kommentars nicht beeinträchtigt. Sie können einer freundlichen Aufnahme ihres Werkes bei den Sachbearbeitern der bewilligenden Stellen sicher sein.

Im Anhang findet der Benutzer einen Überblick über die Zuständigkeitsverordnungen und Verwaltungsvofschriften der Länder zum Wohnbeihilfengesetz (mit Fundstellen), der vor allem für den Beihilfeberechtigten von Nutzen sein wird.

Regierungsrat Dr. Daum

DGV-Rechnungslegungsbuch — Haushalt- und Vermögensrechnung — (mit Texteindruck) für Gemeinden bis 3000 Einwohner, bearbeitet von Rechnungsdirektor a. D. Erich Scherer, Umfang 92 Seiten, Format 29,5 × 36,5 cm, Preis 39,50 DM, gebunden oder in Loseblattform, bei Sammelbestellungen von 50 und mehr Stück 35,50 DM je Stück, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Wiesbaden.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres über die erhobenen Einnahmen und die ge-leisteten Ausgaben sowie über die Veränderung ihres Vermögens Rechenschaft geben. Das hat in Form der Haushaltrechnung und der Vermögensrechnung zu geschehen.

Vermögensrechnung zu geschehen.

Nach § 125 HGO ist der Gemeindevorstand verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen. In der Haushaltrechnung muß nachgewiesen werden, wie sich die tatsächlich geleisteten Ausgaben und die tatsächlich erhobenen Einnahmen zu den Ansätzen des Haushaltplanes verhalten, welche Beträge am Ende des Rechnungsjahres in Rest verblieben sind und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt. Die Haushaltrechnung ist hiernach der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr und bildet die Grundlage für die Rechnungsprüfung und Entlastung. Sie muß sämtliche erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben enthalten. Ferner ist der Gemeindevorstand nach § 125 Abs. 3 a. a. O. verpflichtet, jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn, seine Veränderungen im Laufe und seinen Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweist.

Die Bedeutung der Haushalt- und Vermögensrechnungen für die

Die Bedeutung der Haushalt- und Vermögensrechnungen für die Die Bedeutung der Haushait- und vermögensrechnungen für die Gemeinden kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, daß sie nach § 65 Abs. 3 Kassen- und Rechnungsverordnung (KuRVO) dauernd aufzubewahren sind. Wie die Haushalt- und Vermögensrechnung im einzelnen aufzustellen ist und was sie enthalten muß, bestimmt § 89

KuRVO für die Haushaltrechnung des ordentlichen Haushalts und § 91 KuRVO für die Haushaltrechnung des außerordentlichen Haushalts sowie § 92 KuRVO für die Vermögensrechnung.

Um die für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden z. T. komplizierten Vorgänge der Jahresabschlußarbeiten (Sollabschluß, Abwicklung der Vorhaben des außerordentlichen Haushalts usw.) zu erleichtern, hat der aus dem Fachschrifttum bekannte Verfasser für die Aufstellung der Haushalt- und Vermögensrechnung ein Hilfsmittel, das Rechnungslegungsbuch, geschaffen. Für diejenigen ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, die die Kassenrechnung (§§ 85 bis 88 KuRVO) nicht unmittelbar zur Haushaltrechnung erweitern, stellt das Buch eine ausgezeichnete Hilfe dar. In mehreren Sonderlehrgängen des Freiherr-vom-Stein-Instituts in Lindenfels für Kassenverwalter hat der Verfasser im Auftrage des Hessischen Gemeindetages die Aufstellung der Haushalt- und Vermögensrechnung an Hand des Rechnungslegungsbuche enthält zusammengefaßt alle für die

Das Rechnungslegungsbuch enthält zusammengefaßt alle für die Haushalt- und Vermögensrechnung notwendigen Nachweise. Die ersten Seiten enthalten den Gesamtabschluß für den ordentlichen Haushalt- und Vermögensrechnung notwendigen Nachweise. Die ersten Seiten enthalten den Gesamtabschluß für den ordentlichen Haushalt, den außerordentlichen Haushalt, die durchlaufenden Gelder, ferner die Abstimmung mit dem Hauptbuch und die Übernahme-, Prüfungs- und Entlastungsvermerke. Danach folgt die Einzelaufsteilung der Haushaltrechnung für den ordentlichen Haushalt und für den außerordentlichen Haushalt, die in der Gliederung und im Text der einzelnen Haushaltpositionen mit dem Haushaltsatzungsheft des Deutschen Gemeindeverlages für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern übereinstimmt. Die durchlaufenden Gelder (Verwahrgelder, Vorschüsse) sind in einem besonderen Abschnitt nach Sachkonten eingeteilt. Die Einteilung der Sachkonten für die Verwahrgelder und Vorschüsse wurde dem Kontenpian entnommen, der in Heft 4 "Der Hessische Kassenverwalter" (Beitage zur "Hessischen Gemeindezeitung", Dezember 1961) Seite 47 abgedruckt ist. Der Kontenrahmen kann je nach Bedarf erweitert oder abgekürzt werden. Ein besonderer Vordruck dient den Ist-Zwischenabschlüssen zur Abstimmung mit dem Hauptbuch (Zeitbuch). Die für die Haushalt- und Vermögensrechnung nach § 93 Abs. 1 KuRVO notwendigen Anlagen, und zwar Nachweisung der Haushaltsüberschreitungen, Verzeichnis der beim Jahresschluß unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse, Verzeichnis der noch nicht endgüttig abgerechneten Vorhaben des außerordentlichen Haushalts und Nachweisung der beim Jahresabschluß verbliebenen Kasseneinnahmereste sind ebenfalls mit allen erforderlichen Spalten in dem Buch enthalten. Den Schluß bildet die Vermögenschulung mit dem Gesamtabschluß, eingeteilt nach Vermögenschulung der Vermögensgruppen sind entsprechend den Bedürfnissen der Praxis vorgedruckt, so daß dem Benutzer des Buches die Aufstellung der Vermögensgruppen entspricht dem Muster 5 GemHVO (Anlage zum Haushaltplan). Für den Nachweis der Schulden enthält das Rechnungslegungsbuch ebenfalls die gleiche Gliederung, wie sie Muster 5 GemHVO vorschreibt. Die letzte Seite ist für den Nachweis der Bürft

Muster's GemHVO Vorschreibt. Die letzte Seite ist für den Nachweis der Bürgschaften vorgesehen.
Es dürfte im Rahmen dieser Abhandlung zu weit führen, im einzelnen die zahlreichen Vorteile aufzuzählen, die sich bei der Verwendung des Buches für die Aufstellung der Haushalt- und Vermögensrechnung ergeben.

mogensrechnung ergeben.

Den Gemeinden unter 3000 Einwohnern kann das Rechnungslegungsbuch wärmstens empfohlen werden, da es die Aufstellung der Haushalt- und Vermögensrechnung sehr vereinfacht und die seitherigen abschlußtechnischen Schwierigkeiten wesentlich verringert. Aber auch für die Gemeinden mit über 3000 Einwohnern ist das Buch verwendbar. Der Verlag liefert für diese Gemeinden das Buch in Loseblattform mit jeder gewünschten Anzahl von neutralen Blättern für den ordentlichen Haushalt zum Austausch gegen die Blätter mit dem vorgedruckten Text der einzelnen Haushaltpositionen.

Amtsrat Sohnrey

Wohnungseigentumsgesetz — Erläuterte Textausgabe, Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht mit den Richtlinien für die Baubehörden und der Grundbuchverfügung, Erläutert von Dr. Johannes Bärmann, o. ö. Professor an der Universität Mainz, 3., überarbeitete Auflage, 1964. XI, 247 Seiten, Kartoniert 14,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin, Die zweite, 1961 erschienene Auflage der erläuternden Ausgabe des Wohnungseigentumsgesetzes war vom Verfasser völlig neu bearbeitet worden (vgl. Besprechung im StAnz, 1961 S. 373). Der Verfasser hat die vorliegende dritte Auflage auf den neuesten Stand von Lehre und Rechtsprechung gebracht. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen der Praxis auf diesem schwierigen Rechtsgebiet verwertet.

wertet. Die Bedeutung des Wohnungseigentums dürfte in den nächsten Jahren noch weiter wachsen. Damit ist vor allem dann zu rechnen, wenn der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau (Bundesratsdrucks. Nr. 446/64), der zur Zeit dem Bundestag vorliegt, verwirklicht werden sollte. Danach sollen die unternehmerischen Bauherren verpflichtet werden, die in Zukunft öffentlich geförderten Wohnungen ihren Mietern zum Erwerb anzubieten, sofern die Mehrheit der Mieter eines Hauses dies wünscht. Voraussichtlich werden sich dabei eine Reihe von schwierigen Fragen ergeben, insbesondere wenn ein Teil der in Eigentumswohnungen umgewandelten Mietwohnungen im Wohnungsbestand eines Unternehmens verbleibt. eines Unternehmens verbleibt.

Es ist zu begrüßen, daß sich Verlag und Verfasser zu einer neuen Auflage der Erläuterungsausgabe entschlossen haben. Wer sich schnell und zuverlässig über das Wohnungseigentumsgesetz informieren will, dem wird die Ausgabe eine nützliche Hilfe sein. Ihre Anschaffung kann vor allem den Wohnungsunternehmen empfohlen werden, die sich mit den Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur verstärkten Eigentumsbildung zu befassen haben.

Regierungsrat Dr. Daum

# Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1965

Montag, den 4. Januar 1965

Nr. 1

# Veröffentlichungen

1

#### Bekanntmachung

Einziehung von Feldwegen in der Gemarkung Hofgeismar im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Hofgeismar beabsichtigt die Feldwege in der Gemarkung Hofgeismar, Flur 5, Flurstücke 160, 161, 162 und in der Flur 16, den östlichen Teil der Flurstücke Nr. 315/242 und 508/241 auf eine Länge von 190 m einzuziehen, da sie für den Verkehr entbehrlich geworden sind.

Sie verlieren daher mit Ablauf des 1. April 1965 ihre Eigenschaft als Feldwege und werden eingezogen (§ 6 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist die Stadt Hofgeismar, vertreten durch den Magistrat) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3520 Hofgeismar, 17. 12. 1964

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar

# Gerichtsangelegenheiten

2

# Öffentliche Zustellung

5 C 470/64: Die Firma Otto Heintz, KG, Feuer-Vollbad-Verzinkerei in Haiger (Dillkreis), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg, klagt gegen den Martin Stendel, zuletzt wohnhaft gewesen in Hanau, Römerstraße 5, jetzt unbekannten Aufenthalts mit dem Antrag, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin 1000,— DM nebst 9% Zinsen seit dem 30. 4. 1963 aus 333,30 DM, vom 29. 5. 1963 aus 666,60 DM und vom 30. 6. 1963 aus 1000,— DM zu zahlen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte auf Donnerstag, den 4. Februar 1965 um 9.00 Uhr vor das Amtsgericht Dillenburg, Sitzungssaal 1, hiermit geladen.

634 Dillenburg, 21. 12. 1964

Geschäftsstelle 5 des Amtsgerichts

# 3 Aufgebote

F 19/64 — Aufgebot: Der Landwirt Heinrich Andreas Hedtrich, wohnhaft in Maar, Kreis Lauterbach, Kimgesgartenstraße 13, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im

Grundbuch von Maar, Band II, Blatt 93, verzeichneten Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur XVI, Nr. 18/1, Grünland, Die Kalksteinbrüche, 18,47 Ar,

z. Z. eingetragen auf: a) Konrad Hedtrich 3., b) Karoline Hedtrich geb. Ritter, dessen Witwe, Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft zu ½, c) Johannes Ritter 2., d) Elisabethe Ritter geb. Wahl, dessen Witwe, Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft zu ½ beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer sind lt. Sterbeurkunden verstorben und zwar: zu a) am 8. 2. 1919, zu b) am 16. 5. 1929, zu c) am 23. 11. 1905, zu d) am 17. 9. 1930.

Die Erben derselben sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. März 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 21. 12. 1964

Amtsgericht

#### 4

#### Ausschlußurteil

8 F 4/64 — Im Namen des Volkes: In der Aufgebotssache der Eheleute Exportkaufmann Martin Suchan und Erika, geborene Faller, in Mühlheim am Main, Dietesheimer Straße 135, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Zabolitzky, Seidler, Offenbach am Main, wegen Kraftloserklärung der im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 103, Blatt 4219, in der III. Abteilung unter der Ifd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld im Betrage von 20 500 Goldmark hat das Amtsgericht in Offenbach am Main durch Amtsgerichtsrat Wiegand für Recht erkannt:

(1) Der Grundschuldbrief betreffend die in Abteilung III, lfd. Nr. 1, im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 103, Blatt Nr. 4219, über die zugunsten der Margarete Netz, geb. Braun, Ehefrau des Jakob Netz, Dietesheim, eingetragene Grundschuld von 20 500 Goldmark wird für kraftlos erklärt.

(2) Die Antragsteller tragen die Kosten des Aufgebotsverfahrens.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1964

Amtsgericht

# 5 Güterrechtsregister

GR 266 — 16. 12. 1964: Eheleute Bahnarbeiter Gerhard Krauß und Martha, geb Sonneborn, in Quotshausen.

Durch Vertrag vom 3. Dezember 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 16. 12. 1964 Amtsgericht

### €

#### Neueintragungen

GR 1909 — 4. 12. 1964: Eheleute Krankenpfleger Josef Schuh und Dina, geb. Brusius, Lollar.

Durch Vertrag vom 24. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 17. 12. 1964

Amtsgericht

#### 7

41 GR 975 — 11. 12. 1964: Zimmermann Manfred Ludwig und Ehefrau Karoline geb. Fischer in Hanau, haben durch Vertrag vom 21. 4. 1964 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 18. 12. 1964 Amtsgericht

### 8

#### Neueintragung

GR II 312: Durch Vertrag vom 12. November 1964 errichtet vor dem Amtsgericht Homberg, Kreis Alsfeld, haben die Eheleute Paul Kuhley, Maschinenbauingenieur, und Karin Kuley, geborene Lange, Homberg, Kreis Alsfeld, Gütertrennung vereinbart.

6313 Homberg (Kr. Alsfeld), 17. 12. 1964 Amtsgericht

GR 64 A - 27. 11. 1964: Eheleute Dramaturg Helmut Steinbeck und Heide, geb. Wallbach, Karlshafen, Mündener Str. 7.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 9. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

3522 Karlshafen, 17. 12. 1964 Amtsgericht

#### 10

GR 45 A - 9. 12. 1964: Eheleute Heinrich Hageböck und Ursula, geb. Nachtigall, Trendelburg.

Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1964 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3522 Karlshafen, 17. 12. 1964 Amtsgericht

### 11

#### Neueintragung

GR 96 A — 15. 12. 1964: Schlosser Karl Hannstein, Rotenburg an der Fulda, Hausfrau Gisela Hannstein, geb. Preuß, Rotenburg an der Fulda.

Durch Vertrag vom 1. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 17. 12. 1964

Amtsgericht

### 12

# Neueintragung

Rü GR 143: Durch Ehevertrag vom 11. November 1964 haben die Eheleute Hans Treutel, Weißbinder in Rüsselsheim, und Ingeborg, geb. Fischer, daselbst Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 17. 12. 1964

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

#### 13

#### Neueintragung

GR 270 — 16. 12. 1964: Verwaltungsangestellter Karl Johann Schwarz und Chemotechnikerin Karla Schwarz, geb. Struppmann, Oestrich i. Rheingau, Kirchstraße 1.

Durch Vertrag vom 29. Juni 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 16. 12. 1964

Amtsgericht

3 GR 316: Eheleute Hotelkaufmann Heinz Kurth und Frau Barbara, geb. Karutz, beide in Kleinalmerode wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1964 haben die Eheleute den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 10. 12. 1964 Amtsgericht

## 15

GR 2621 A — 3. 12. 1964: Rudolf Pfeiffer, Landwirt, und Minna, geb. Schlitt, in Nordenstadt.

Durch Ehevertrag vom 17. September 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2622 A — 3. 12. 1964: Friedrich Wilhelm Eickhorn, Techniker, und Gisela, geb. Stiefvater, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2623 A — 4. 12. 1964: Karl Aletsee, Diplom-Ingenieur, und Eva Wella, geb. Mende, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2624 A — 4. 12. 1964: Johann Hohmann, Regierungsbauamtmann, und Hanni, geb. Wink, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2625 A — 9. 12. 1964: Gerd Schroeter, Chemotechniker, und Liselotte, geb. Reichert, Chemotechnikerin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 19. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2626 A — 9. 12. 1964: Wilhelm Bernhard Jost, Industriekaufmann, und Melanie, geb. Feser, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2627 A — 9. 12. 1964: Manfred Vetter, Werkzeugmacher, und Hannelore, geborene Schröder, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. November 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 16. 12. 1964 Amtsgericht

# Vereinsregister Neueintragung

VR 71 Sport- und Kulturverein, eingetragener Verein, Sitz Schwarz.

632 Alsfeld, 18. 12. 1964

Amtsgericht

#### 17

### Neueintragung

VR 100 — 15. Dezember 1964: Verein der Freunde der Gemeinschaftsobstanlage e. V. Sitz: Hörbach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 10. Oktober 1964 errichtet

6348 Herborn (Dillkreis), 15. 12. 1964

Amtsgericht

#### 18

#### Neueintragung

VR 374 — 21, Dezember 1964; Pestalozzischulverein Marburg, Sitz; Marburg a. d. Lahn.

355 Marburg (Lahn), 21. 12. 1964

Amtsgericht

#### 19

#### Neueintragungen

VR 985 — 24. 11. 1964: Warenzeichenverein Sisalkordel in Wiesbaden.

VR 986 — 3. 12. 1964: Musikzug Blau-Gold Wiesbaden 1964 in Wiesbaden.

VR 987 — 9. 12. 1964: Wiesbadener Schachverein 1885 in Wiesbaden.

### Auflösung

VR 749 - 3, 12, 1964: "Die Wasserflöh", Zierfischzuchtfreunde Wiesbaden in Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 15. 12. 1964 Amtsgericht

# 20 Vergleiche — Konkurse

4 VN 1/64 — 16. 12. 1964 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Alfred Schütz in Kemel, pers. haftender Gesellschafter der Fa. Schütz und Brass KG in Kemel, Neustraße 2, hat am 16. 12. 1964 für das Firmen- und eigene Vermögen die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorl. Verwalter ist Rechtsanwalt Hans-Georg Graf Lambsdorff in Frankfurt am Main, Gartenstraße 110.

Gegen die Schuldner ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 12. 1964

Amtsgericht

#### 21

61 N 32/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hobeg GmbH in Darmstadt-Eberstadt wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses 1. Friedrich Wilhelm Becker, Darmstadt, Eschollbrückerstr. 48, 2. Heinz Schneider, Frankfurt (Main), Grillparzerstraße 55, wird in Höhe von je 150,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 2. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 61

#### 22

#### Beschluß

81 N 133/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Boutique Jan Vanek & Co., KG, Frankfurt (Main), Rheinstraße 5, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 22. Januar 1965 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1250,— DM, Auslagen 175.— DM.

6 Frankfurt (Main), 17. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

# 23

#### Beschluß

81 N 246/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Freund, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 120 und Idstein (Taunus), Wiesbadener Straße 72, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf Freitag, den 5. Februar 1965 um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Fried-

berger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 800,— DM, seine Auslagen werden auf 47,40 DM festgesetzt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

#### 24

#### Beschluß

81 N 178/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Benedicto Nick und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Zeil 127, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des ehemaligen Verwalters Herrn Gentsch 200 DM, seine Auslagen 14 DM, Vergütung für Rechtsbeistand Burghardt 600 DM, seine Auslagen 20 DM.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1964

Amtsgericht - Abt. 81

#### 25

#### Beschluß

81 VN 3/64: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Johannes Repp KG, Vertrieb von Kühlanlagen und Kühlschränken, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 315—321, ist der im Termin vom 4. Dezember 1964 angenommene Vergleich durch Beschluß vom 9. Dezember 1964 bestätigt worden.

Die Vergleichsschuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter unterworfen.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

#### 26

#### Beschluß

81 N 143/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Erich H. Kluth, Frankfurt (Main), Falkstraße 49, ist mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 11. 12. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

# 27

#### Beschluß

81 N 110/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 7. 1963 in Königstein verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 31a, wohnhaft gewesenen Handelsvertreters Jakob Fey wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1964

Amtsgericht — Abt. 81

### 28

81 N 340/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Schwedenbau Gesellschaft mbH, Bauträger der WST-Fertighäuser, Frankfurt (Main), Malßstraße 5—7, wird heute, am 22. Dez. 1964, um 15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt am Main, Bergerstr. Nr. 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 1. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 15. Jan. 1965, um 15 Uhr, Prüfungstermin: 5. Februar 1965, um 11.15

Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1985 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1964

Amisgericht, Abt. 81

#### 29

#### Beschluß

4 N 17/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Koslick, Gießen, Marburger Straße 44, wird anstelle des verstorbenen Konkursverwalters Dr. Eugen Magnus der Steuerbevollmächtigte Paul Otto in Gießen, Ostanlage 16, zum Konkursverwalter ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf Freitag, den 15. Januar 1965 im Amtsgerichtsgebäude um 9 Uhr, Zimmer 126.

63 Gießen, 11. 12. 1964

Amtsgericht

# 30

#### Beschluß

2 N 9/64 — Nachlaßkonkursverfahren: In dem Verfahren über den Nachlaßkonkurs des am 10. 5. 1958 verstorbenen Buchhalters Alfred Roth, Zwergen, Kreis Hofgeismar, wird Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Hofgeismar, aus dem Amt des Konkursverwalters entlassen und Rechtsanwalt Dr. August Klose, Kassel-Oberzwehren, Rengershäuser Straße 2, zum neuen Konkursverwalter ernannt.

352 Hofgeismar, 22. 12. 1964 Amtsgericht

#### 81

50 N 28/64: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau C harlotte Ella Dumschat geb. Bastigkeit in Kassel, Germaniastraße 12, alleinige Inhaberin des unter dem Namen Textil-Dumschat betriebenen Textileinzelhandelsgeschäfts in Kassel, Gräfestraße 4, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 4. Februar 1965 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 15, 12, 1964

Amtsgericht

#### 32

50 N 1064: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Margarete Schmidtke, geb. Görs, Kassel, Goethestraße 112, Alleininhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Kasseler Konzertbüro Erich Schmidtke, Kassel, Kurfürstenstraße 8, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind ca. 3360 DM. Zu berücksichtigen sind 10 191,40 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zu Az.: 50 N 10/64, niedergelegt.

35 Kassel, 30. 11. 1964

Der Konkursverwalter: Merk, Rechtsanwalt

#### 33

50 N 43/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des in Kassel, Werner-Hilpert-Straße 24, wohnhaft gewesenen Kraft-

fahrzeughändlers Richard Rohrbach wurde nach Abhaltung des Schlußtermins a ufgehoben.

35 Kassel, 15. 12. 1964

Amtsgericht

#### 34

50 N — 25/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Siebert, Inhaber der eingetragenen Firma "Konrad Siebert, Optisch-feinmechanische Werkstätte", Kassel-Niederzwehren, Dennhäuserstraße 55, wurde, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. November 1964 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. Dezember 1964 bestätigt wurde, auf gehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf insgesamt 60 DM, die Auslagen sind auf 81 DM festgesetzt.

35 Kassel, 16. 12. 1964

Amtsgericht

#### 35

7 N 12/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 28. 3. 1964 in Marburg (Lahn) verstorbenen Margarethe Schmeisser, geb. Fischbach, wird Schlußtermin auf den 29. Januar 1965, um 10 Uhr, Zimmer 352, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zu Erhebungen von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 438,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 12,— DM festgesetzt.

355 Marburg (Lahn), 18. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

#### 36

62 N 49/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Fritz und Lieselotte Rossel, Wiesbaden-Schierstein, Schiffergasse 24, wird ein gestellt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

Beschluß

62 Wiesbaden, 17, 12, 1964 Amtsgericht

# 37

62 N 32/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Strickwarenfabrik Becco Steinert KG in Wiesbaden, Bleichstraße 18, und über das Vermögen der Komplementärin Frau Ingeborg Steinert geb. Rohr, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 6, wird auf Antrag des Konkursverwalters vom 10. 12. 1964 besonderer Prüfungs- und Feststellungstermin bestimmt auf den 21. Januar 1965 um 9.00 Uhr, Zimmer 249, des hiesigen Amtsgerichts, Gerichtsstr. 2. 62 Wiesbaden, 16. 12. 1964 Amtsgericht

#### 38

#### Beschluß

62 N 9/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Permaclean GmbH, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 81, wird die Gläubigerversammlung auf den 7. Januar 1965 um 9.00 Uhr, Zimmer 249, des hiesigen Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, berufen, um über die Fortführung oder Schließung des Geschäftes des Gemeinschuldners zu beschließen.

62 Wiesbaden, 8, 12, 1964

Amtsgericht

#### 39

62 N 64/57: Im Konkursverfahren der Gemeinschaft für Wohnungsbau eGmbH i. L., Wiesbaden, sind bei der Schlußverteilung nichtbevorrechtigte Forderungen in der Gesamthöhe von 997 688,05 DM zu berücksichtigen. Nachdem darauf bereits 52,5 Prozent durch Abschlagsverteilung bezahlt sind, beträgt die noch verfügbare Masse für die Schlußrate 52 810,07 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt beim Amtsgericht Wiesbaden, Abt. 62, Akt.-Zch.: 62 N 64/57 zur Einsichtnahme offen. Die Schlußverteilung erfolgt nach dem Schlußtermin vom 28, 1, 1965.

62 Wiesbaden, 23. 12. 1964

Der Konkursverwalter Dr. Günther Schauß Rechtsanwalt

#### 40

62 N 58/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Kommanditgesellschaft Denzinger, Ingenieur- und Architekturplanungen GmbH und Co. und über das Vermögen der Firma Denzinger GmbH in Wiesbaden, Karlstraße 27, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird heute, am 17. Dezember 1964 um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverw.: Rechtsbeistand Aschendorf, Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. Januar 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 25. Januar 1965 um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1965.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1964 Amtsgerich

#### 41

62 N 60/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Auto-Transit-Gesellschaft mbH, Wiesbaden, Mainzer Straße 174, vertreten durch ihren Geschäftsführer, wird heute, am 23. Dezember 1964, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. Januar 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 29. Januar 1965, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1965.

62 Wiesbaden, 23. 12. 1964 Amtsgericht

# Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 42

K 22/64: Das Im Grundbuch von Biedenkopf, Band 29, Blatt 1128, eingetragene Grundstück,

Nr. 13, Gemarkung Biedenkopf, Flur I, Flurstück 1587/1, Lieg.-B. 1587, Hof- und Gebäudefläche, Galgenbergstraße 39, Größe 3.25 Ar.

soll am Montag, dem 22. Februar 1965 um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schweißers Hans Hujo, Marie Hermine geb. Nieländer, Ehefrau des Schneiders Adam Till, Elisabeth Ilse geb. Nieländer, beide in Biedenkopf — je zur Hälffe

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 11. 12. 1964 Amtsgericht

#### 43

K 2/64: Die im Grundbuch von Massenheim, Band 5, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 97, Bauplatz, Die Mühlgewann, 5,35 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 98, Bauplatz, daselbst, 5,18 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 99, Bauplatz, daselbst, 5,18 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 100, Bauplatz, daselbst, 6,66 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 101, Bauplatz, daselbst, 7,49 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 102, Bauplatz, daselbst, 6,59 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 103, Bauplatz, daselbst, 6,42 Ar,

Nr. 8, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 105, Bauplatz, daselbst, 6,34 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Massenheim, Fur 6, Flurstück 106, Bauplatz, daselbst, 6,54 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 107, Bauplatz, daselbst, 6,47 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 109, Bauplatz, daselbst, 6,40 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 111, Bauplatz, daselbst, 6,56 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 112, Bauplatz, daselbst, 5,69 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Massenheim, Flur 6, Flurstück 113, Bauplatz, daselbst, 5,91 Ar,

sollen am 25. Februar 1965 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rolf Hohmann & Co. KG in Frankfurt am Main.

Einheitswert sämtlicher Grundstücke 26 000 DM. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf insgesamt 330 000 DM oder 38 DM je Quadratmeter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 12. 1964 Amtsgericht

#### 44

61 K 27/64: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 25, Blatt 1420, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 1130/1, Hof- und Gebäudefläche, Wenckstraße 4, Größe 1,26 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 1130/2, Gartenland, daselbst, 0,30 Ar,

sollen am 25. Februar 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, hinsichtlich der Bruchteile der Eheleute Müller durch Zwangsvollstreckung sowie im übrigen zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1964 (Tag d. Versteigerungsvermerks): a) Friedrich Müller, b) Juliane Müller, geb. Fladt, beide wohnhaft in Darmstadt, Wenckstraße 4, c) techn. Zeichner Georg Müller, Weiterstadt, Sandstraße 2, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 17. 12. 1964 Amtsgericht

#### 45

61 K 38/64: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 46, Blatt 2158, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 10, Flurstück 91/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Löwentor 20, Größe 10,00 Ar.

soll am 11. März 1965 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gertrud Maria Iven, kaufm. Angestellte, Darmstadt, b) Konstanze Schüler, geb. Iven, München-Wald-Trudering, c) Cäcilie Katharina Iven, Apothekerin, Darmstadt, d) Hans Peter Wilhelm Iven, geb. 4. 9. 1944, in Köln, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 17. 12. 1964 Amtsgericht

# 46

8 K 22/64: Das im Grundbuch von Haiger, Band 58, Blatt 2191, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Haiger, Flur 26, Flurstück 16, L.-B.-Nr. 3011, Grünland, Unterm Hüttengarten, 2. Gw., 8,25 Ar,

soll am 3. März 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. August 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Blöcher in Sechshelden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 17. 12. 1964 Amtsgericht

#### 47

84 K 17/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 2, Blatt 72, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 269, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kronberger Straße 40, Größe 5,16 Ar,

am 24. Februar 1965 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kammersänger Leo Slezak in Wien, b) dessen Ehefrau Elsa Slezak, geb. Wertheim, daselbst, zu je ein Fünftel, c) Gertrude A. Owen, New York, N. Y., zu 3 Fünftel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1964

Amtsgericht — Abt. 84

# 48

#### Beschluß

K 5/63: Die im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 44, Blatt 1667 eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 9, Flur 7, Flurstück 265, Gebäudefläche am Rasen, Haus Nr. 5, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 268, Hofund Gebäudefläche am Kies, Haus Nr. 2, Größe 0,29 Ar,

sollen am 5. März 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Joseph Lessner und dessen Ehefrau Luise, geborene Krug in Rotenburg/Fulda je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 16. 12. 1964

Amtsgericht

## 49

K 4/64: Das im Grundbuch von Rainrod, Kreis Büdingen, Band 19, Blatt 903 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 10, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Bach, Bachgasse Haus Nr. 12, Größe 2,10 Ar, soll am 25. Februar 1965 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten, Schloßstraße 6, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Wolfgang Würtz, Rainrod, Kreis Büdingen, b) Anneliese Würtz, geb. Hädicke, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6479 Schotten, 15. 12. 1964 Amtsgericht

#### 50

3 K 38/64: Die im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 23, Blatt 752, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 23, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 1, Flurstück 34, Wald (Holzung), Untere Schürneck, 13,50 Ar, Wert: 700 DM,

Nr. 34, Gemarkung Großrechtenbach, Ackerland, Simpenacker, 5,13 Ar, Wert: 1600 DM,

sollen am 17. Februar 1965 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Lang, Berleburg.

#### Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 14. 10. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf die obengenannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 15. 12. 1964

Amtsgericht

### 51

#### Beschluß

2 K 17/63: Die im Grundbuch von Breuna, Band 35, Blatt 1578, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur Nr. 20, Flurstück 117, Katasterb. 39, Hofund Gebäudefläche im Dorfe Haus Nr. 119, Größe 1,91 Ar, und

Ifd. Nr. 2, 1/1 Gemeindenutzen an dem Hausgrundstück Kartbl. 20, Parz. 117, zu 1, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 34, Blatt 1542, Abt. II Nr. 2,

sollen am 23. 2. 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Maurer Karl Friedr. Pilger, b) dessen Ehefrau Marth a Marie Pilger geb. Waßmuth, beide aus Breuna, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark, der des Gemeindenutzens auf 2000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 23. 12. 1964 Amtsgericht

#### 52

2 K 11/64: Die ideelle Hälfte des Kaufmanns Georg Wein an dem im Grundbuch von Landau, Band 19, Blatt 561, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1271/120, Hof- und Gebäudefläche, An der Mauer Haus Nr. 33, Größe 6,06 Ar, soll am 11. März 1965, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 26. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Wein in Dortmund, Schillingstraße 7, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Hälfte an dem Grundstück wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 500,— DM (Sechszehntausendfünfhundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 22, 12, 1964 Amtsgericht

#### 53

K 13/64: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 25, Blatt 1352, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 9, Flurstück 226, Acker am Sand, 16,57 Ar, Einheitswert: 2400,— DM, Schätzungswert: 3000,— DM,

soll am 18. Februar 1965, um 15 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Klein-Karben durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Oskar Hildebrand, Klein-Karben, Peter-Geibel-Str. 14.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 12. 1964 Amtsgericht

#### **54**

7 K 31/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 118, Blatt 4703, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Nr. 91/2, LB 2987, Hof- und Gebäudefläche Neckarstraße Nr. 47, Größe 4,43 Ar,

am Mittwoch, dem 17. Februar 1965, um 9 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. Mai 1964): Dora Leutloff, geb. Schuldig, Ehefrau des Vertreters Herbert Leutloff, in Neu-Isenburg, Neckarstraße 47.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 17. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

# NACHTRAG

# Veröffentlichungen

**55** 

# Einziehung eines Weges in Wanfried

Ein Teilstück des in der Gemarkung Wanfried "Im Lerchensgrund", Flur 26, Parzelle 154, gelegenen Feldweges, soll in einer Länge von ca. 45 Metern — von der Bundesstraße aus gesehen zum Bahnkörper — eingezogen werden.

Das Teilstück wird für Bauzwecke benötigt.

Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung liegt nicht vor.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 5. Januar 1965 bis zum 3. Februar 1965 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der o. a. Zeit im Rathaus in Wanfried, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermannns Einsicht offen.

3442 Wanfried, 23. 12. 1964

#### Der Bürgermeister

— Wegepolizeibehörde — (Thomas)

# Vergleiche — Konkurse Beschluß

81 N 270/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Leitzbach, alleiniger Inhaber der Firma Hans Leitzbach, Autozubehör, Frankfurt am Main-Rödelheim, Kalkentalstraße 1, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. Januar 1965, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 21. 12. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

#### 57

2 N 2/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Transportunternehmers Hermann Stahl in Niederhöchstadt, jetzt Frankfurt (Main), findet mit Genehmigung des Gerichts, die Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Königstein (Taunus) — Az.: 2 N 2/63 — niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 13 460,92 DM. Es ist ein Massebestand von 11 021,95 DM vorhanden.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1964

Der Konkursverwalter
J. W. Netzband
Rechtsanwalt

### **58**

62 N 61/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Lothar Horne, Inhaber einer Fischgaststätte, Wiesbaden, Schiersteiner Straße 6, wird heute, am 23. Dezember 1964, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Wilhelminenstraße 35.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 22. Januar 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. Januar 1965, um 9 Uhr, Zimmer 249.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1965.

62 Wiesbaden, 23. 12. 1964 Amtsgericht

# Andere Behörden und Körperschaften

# **Offentliche Bekanntmachung**

Die von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 1964 beschlossene zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 wird gemäß § 117 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 werden in der Zeit vom 5. bis 12. Januar 1965 bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes — Finanzabteilung — in Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 2. Januar 1965

### Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuß

Leimbach Erster Landesdirektor

#### Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1964

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 1964 folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1964 beschlossen.

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem zweiten Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt werden

		erhöht um	vermin <b>de</b> rt um	betrag des	der Gesamt- Haushalts- estgesetzt		
		DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr <b>DM</b>		
a)	im ordentlichen Haushalt die Einnahmen die Ausgaben	2.655.970	4.859.780	214.627.240 214.627.240	209.777.460 217.283.210		
b)	im außerordent Haushalt die Einnahmen die Ausgaben	<b>l.</b>	7.687.900 7.687.900	29.773.537 29.773.537	22.085.637 22.085.637		
			8 2				

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 20.700.000 Deutsche Mark um 6.400.000 DM vermindert und damit auf 14.300.000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

• • • •							
1.	Allgemeine Verwaltung .					200.000	DM
2.	Soziale Angelegenheiten .					3.887.137	$\mathbf{D}\mathbf{M}$
3.	Gesundheitspflege					8.977.863	DM
4.	Bau- und Wohnungswesen					500.000	DM
5.	Wirtschaftliche Unternehme	en				735.000	$\mathbf{D}\mathbf{M}$
						14.300.000	DM.

35 Kassel, 18. 12. 1964

#### Landeswohlfahrtsverband Hessen Der Verwaltungsausschuß

Leimbach Erster Landesdirektor 60

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für Land- und Forstwirtschaft ab 1. Januar 1965.

Der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufgenossenschaft in Kassel gebildete Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. November 1964 in Kassel gemäß § 784 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) folgenden

Beschluß

gefaßt:

I.

1. Für landwirtschaftliche Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

4500,-- DM

2. Für Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

4500,- DM

3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, mindestens jedoch des im Lande Hessen geltenden Ortslohnes der Ortslohngruppe II.

II.

1. Die vorstehend unter I. angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich gemäß § 782 RVO:

für Versicherte, die sich z. Z. des Unfalles noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden oder z. Z. des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren

vor Vollendung des 14. Lebensjahres um 50 v. H. vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr um 30 v. H. vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr um 20 v. H. vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr um 10 v. H.

Bei dem unter I. 3. fallenden Personenkreis darf der Mindestsatz des § 782 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht unterschritten werden.

2. Die vorstehend unter I. angegebenen Durchschnittsätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

das 65. Lebensjahr	vollendet	haben,	um 25 v. H.
das 75. Lebensjahr	vollendet	haben,	um 50 v. H.
das 80. Lebensjahr	vollendet	haben,	um 60 v. H.

#### III.

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

#### IV.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1965 an ereignet haben oder ereignen werden.

35 Kassel, 3. 11. 1964.

gez.: Sinning, Schumacher, Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern, Gerlach, Karl Schüßler, Gehm, Haust, F. v. Wilmowsky.

#### Genehmigung

Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste gemäß § 784 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 ab 1. Januar 1965 durch

den vorstehenden Beschluß des nach § 781 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung von der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählten Ausschusses wird gemäß § 781 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

1 Berlin, den 8. Dezember 1964

Bundesversicherungsamt II 3 -6954.12 -994/64In Vertretung gez. Schroeter

(Siegel)

61

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der Land- und Forstwirtschaft ab 1. Januar 1964.

Der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel gebildete Ausschuß hat in seiner Sitzung am 3. November 1964 in Kassel gemäß dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 17. August 1964 (IV a 6 — 4480 — 2427/64) und auf Grund des § 784 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Art. 4 § 9 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 602) folgenden

Beschluß

gefaßt:

1. Für landwirtschaftliche Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

4500,- DM

2. Für Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

4500,- DM

3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, mindestens jedoch des im Lande Hessen geltenden Ortslohnes der Ortslohngruppe II.

1. Die vorstehend unter I. angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich gemäß § 782 RVO:

für Versicherte, die sich z. Z. des Unfalles noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden oder z. Z. des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren

vor Vollendung des 14. Lebensjahres

um 50 v. H.

vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

um 30 v. H.

vollendeten

vollendeten

vom vollendeten 17. bis zum

19. Lebensjahr

um 20 v. H.

vom vollendeten 19. bis zum 21. Lebensjahr

um 10 v. H.

Bei dem unter I. 3. fallenden Personenkreis darf der Mindestsatz des § 782 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht unterschritten

2. Die vorstehend unter I. angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

das 65. Lebensjahr vollendet haben,

um 25 v. H.

das 75. Lebensjahr vollendet haben,

das 80. Lebensjahr vollendet haben,

um 50 v. H. um 60 v. H.

III.

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1964 an ereignet haben oder ereignen.

35 Kassel, den 3. November 1964.

gez.: Sinning, Schumacher, Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern, Gerlach, Karl Schüßler, Haust, Gehm, F. V. Wilmowsky.

#### Genehmigung

Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (Zwischenfestsetzung gemäß § 784 Absatz 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 17. August 1964 — IV a 6 — 4480 — 2427/64 ab 1. Januar 1964) durch den vorstehenden Beschluß des nach § 781 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung von der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählten Ausschusses wird gemäß § 781 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

1 Berlin 30, den 8. Dezember 1964

Bundesversicherungsamt II 3 — 6954.12 — 994/64 In Vertretung gez. Schroeter

(Siegel)

62

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. Dezember 1964 ist das Sparkassenbuch Nr. 11-20075 lautend auf Fräulein Liselotte Müller, 6 Frankfurt am Main-S 10, Gutzkowstraße 32, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt am Main Der Vorstand

63

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Ingeborg Werum, Malkomes, das Sparkassenbuch Nr. 14 633,

2. Marie Luise Stiebing, Gersdorf, das Sparkassenbuch Nr. 25 709,

3. Erika Dupont, Hohen-Wehrda, das Sparkassenbuch Nr. 37 088,

4. Antonie Fickert, Kirchheim, das Sparkassenbuch Nr. 58 271,

5. Antonie Fickert, Kirchheim, das Sparkassenbuch Nr. 56 757,

6. Ilse M. Ehrich, Kirchheim, das Sparkassenbuch Nr. 57 019,

7. Horst Rommel, Heimboldshausen, das Sparkassenbuch Nr. 73 270.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher Ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung:

Kraftloserklärung:

I. Maria Geiger, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 18 155, 2. Herta Gössel, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 23 699, 3. Joachim Romoth, Philippsthal, das Sparkassenbuch Nr. 82 743. Die genannten Sparkassenbücher werden gemäß § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt, da bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist am 6. 7. 1964 keine Ansprüche angemeldet worden sind. worden sind.

6430 Bad Hersfeld, 25, 11, 1964 Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld

#### Offentliche Ausschreibung 64

KASSEL: Die Erd-, Unter- und Deckenbauarbeiten einschl. der Entwässerungsanlagen für den Anschluß der B 27/40 an die Anschlußstelle Fulda-Süd der Autobahnstrecke 30.1 Bad Hersfeld/Landesgrenze Hessen/Bayern sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:
ca. 220 000 cbm Erdarbeiten
ca. 3000 m Drän- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser einschl. Schächte
ca. 40 000 cbm Frostschutzeinbau (ohne Materiallieferung)
ca. 45 000 qm Unter- und Deckenbauarbeiten.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die he-

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69, Tel. 70 51, mitzuteilen und anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745 zugunsten "Straßenneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: "Erd- und Dekkenlos E/F-Z — B 27:40 der BAB Bad Hersfeld — Landesgrenze Hessen/Bayern". Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 11. Januar 1965 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 33 II, ausgegeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. Februar 1965, um 11 Uhr, Kölnische Str. 69, Zi. 19.

nische Str. 69, Zi. 19.

35 Kassel, 28. 12. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Nord

#### Straßenbauarbeiten

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung sollen die nachstehenden Arbeiten, jede Arbeit für sich, vergeben werden.

1. Herstellung der Haupterschließungsstraße im Neubaugebiet der Philipps-Universität Marburg von Bau-Stat. 0,0—Bau-Stat. 2,4

Die Arbeiten umfassen rd. 10 000 cbm Mutterboden 65 000 cbm Erdarbeiten 55 000 t Frostschutzmaterial 20 000 t Schotterunterbau

42 000 qm Fahrbahndecke

sowie sämtliche Entwässerungsund Nebenarbeiten. Die Ausführungsfrist beträgt 330 Arbeitstage.

Herstellung eines Brückenbauwerkes innerhalb der Haupterschlie-ßungsstraße bei Bau-Stat. 6,3 + 46 (West) u. 0,3 + 69 (Ost)

Die Arbeiten umfassen rd. 360 cbm Erdaushub 600 cbm Betonarbeiten

sowie sämtliche Nebenarbeiten. Die Ausführungsfrist beträgt 130 Arbeitstage.

Es können sich nur solche Firmen bewerben, die bereits nachweislich Arbeiten gleicher Art und Größe ausgeführt haben. Meldeschluß 18, 1, 1964.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr zu 1. in Höhe von 30,— DM, zu 2. in Höhe von 15,— DM abgegeben. Die Gebühr, die an die Staatskasse Marburg (Konto Nr. 2 Kreissparkasse Marburg) mit dem Vermerk 1. Ausschreibung "Haupterschließungsstraße", 2. Ausschreibung "Brückenbauwerk" zu entrichten ist, wird nicht zurückerstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen Vorlage des Einzahlungsnachweises am  $22.\ 1.\ 1965$  ausgegeben.

Eröffnungstermin: zu 1. 26. 2. 1965, um 15 Uhr, zu 2. 26. 2. 1965, um

Staatliches Universitäts-Neubauamt Marburg, Lahnberge (Postfach Nr. 305)

66

Ausbau- und Regulierungsarbeiten am Schlimmergraben und Speßgraben

Im Zuge der Baumaßnahme Autobahneckverbindung Mönchhof— Darmstadt sollen durch öffentliche Ausschreibung die Ausbau- und Regulierungsarbeiten für den Schlimmergraben und Speßgraben in der Gemarkung "Büttelborn" vergeben werden.

Auszuführen sind:

Auszuhuhren Sind:
4200 cbm Mutterbodenabtrag
5600 cbm Grabenaushub
18 000 qm Mutterbodenandeckung von Seitenstreifen
27 000 qm Mutterbodenandeckung und Profilierung
von Grabenböschungen
6000 qm Rollrasen mit Drahtgeflecht
5800 ifd. m Bündelfaschinen
1050 qm Böschungs- und Sohlenpflaster

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfanges qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 12. 1. 1965 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstausfertigung der Unterlagen und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 15,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt a. M. Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Schlimmergraben und Speßgraben. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 12. 1. 1965 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 3. Februar 1965, um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 17. 12. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

# Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

# Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock Bürobedarf Ruf: 23236 und 20870

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

GROSS-GERAU - TELEFON-Sa. - Nr. 811

Drucksachen für Behörden und Industrie in Buchliefert und Offsetdruck

> Sneziatität: Broschüren

Massandrucksacher

BUROBEDARE ZEICHENBEDARF



BUROMASCHINEN BUROORGANISATION

- seit 1914 -

P. Both & Sohn KG. · Bad Hersfeld · Ruf 2381

# Der Sonderdruck "Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung"

aus StAnz. 38/1964 ist gegen Voreinsendung von DM --,80 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkto. Ffm. Nr. 143 60 Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden,

Wilhelmstr. 42, lieferbar.

# Karl Reisenzahn

Papier- und Buchhandlung · Schulbedarf Bürobedarf

Wiesbaden · Wellritzstraße 46 · Ruf 23307

# TRIDER - BÜROMASCHINEN Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26 · Tel. Sa-Nr. 80096 · Marburger Str. 15



Frankfurt (Main)



# TAPETEN: GARDINEN:BODENBELÄGE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL-SA-NR. 280751 FRANKFURT AM MAIN



verbindliche Beratung durch:

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

# Tilgungsfreie Darlehen für Beamte a. L.

bis 20 000,— DM Laufzeit bis zu 20 Jahre, außergewöhnlich günstige Bedingungen, z.B. monatliche Belastung ca. DM 13,— einschließlich Zinsen für 1000,- DM ohne dingliche Sicherheit. Keine Vermittler-Gebühren. Kostenlose und un-

bernd moll
MAINZ Schusterstr. 50
Ruf: 3 32 50

### 67

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 32 zwischen Schemmern und Bahnhof Burghofen, km 0,007-km 0,695 und Kreisstraße Nr. 31 zwischen Burghofen und Bahnhof Burghofen, km 0,006 bis km 1,452, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Los I: Schemmern—Bahnhof Burghofen

ca. 1000 cbm Erdarbeiten
ca. 800 cbm Frostschutzschicht
ca. 1250 lfdm Dränagen
ca. 2000 t Schotterunterbau
ca. 3600 qm Mischmakadam-Unterschicht
ca. 3500 qm Asphaltbetonteppich

Los II: Burghofen — Bahnhof Burghofen
ca. 2700 cbm
ca. 1600 cbm
ca. 1500 lfdm
ca. 3500 t
Schotterunterbau
Michaelschaft
Schotterunterbau
Michaelschaft
Schotterunterbau
Michaelschaft
Schotterunterbau
Michaelschaft

ca. 7700 gm

Mischmakadam-Unterschicht

ca. 7500 qm Asphaltbetonteppich und sonstige Nebenarbeiten.

ca. 7000 qm Aspnaltbetonteppich und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I 70 und Los II 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. Januar 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen Ausbau von Kreisstraßen im Kreise Eschwege". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. Januar 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: am 22. Januar 1965, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 18. 12. 1964

Hess. Straßenbauamt

# Über ein Jahrzehnt Beamten-Darlehen

auch für Angestellte des Öffentlichen Dienstes
Volle Auszahlung, ab 6% jährlich. Keine Provision. Keine Vermittlungsgebühren.
Freiumschlag mit genauer Anschrift bitte beifügen.
LAULE, Mannheim, Abt. 32, Breite Straße J 1, 6,
Postschließfach Nr. 1415

# Stätten gepflegter Gastlichkeit



Wiesbaden, am Kurpark

# HOTEL GARNI

International - modernster Komfort 2 Minuten vom Kurhaus und Staatstheater ruhigste Lage Erathstr. 3 - abseits der Parkstraße

Ruf: Selbstwähl-Ferndienst 06121 - 59568 · Besitzer: H. J. Lewinsky

# HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

HOTEL ROSE, WIESBADEN

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bor, Konferenzräume für 10-150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer.

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

# Schloß-Hotel "GRUNER WALD"



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04 186-719
Inhaber Erich Köhler
Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage,
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für Famillenfeste u. Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche

Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 5 95 91 - Tel. Adr. Rosotel - Fernschr. 04-186 815 Die gemütliche "ROSE-STUBE" mit direktem Eingang vom Kranzplatz

das moderne, vollklimatisierte Hotel das international bekannte Café das exquisite Restaurant Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstraße 44-46, Telefon 59611, FS 04-186692

# HOTEL KLEE

Das Haus in ruhiger Lage am Kurpark

Wiesbaden, Parkstraße 4 · Telefon 21361

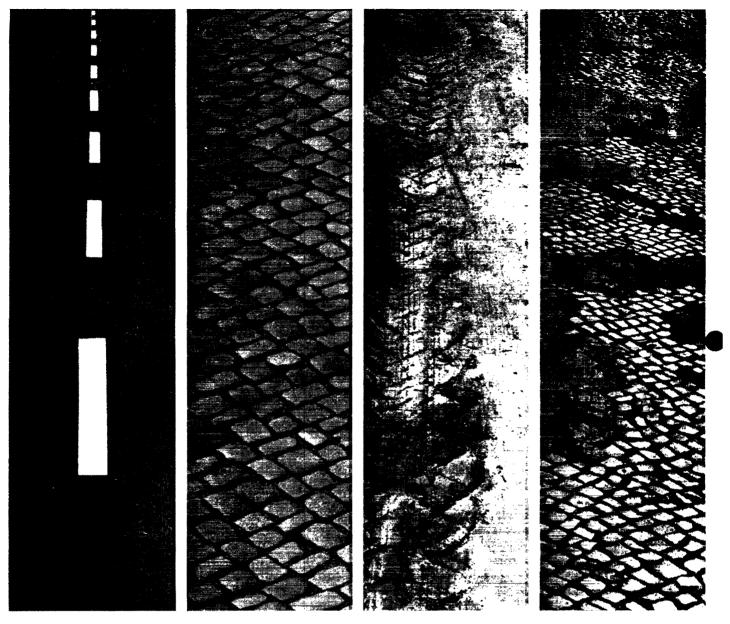
Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60, Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 336; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 82 Wiesbaden schaft, 65 Mai 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM—,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto -.30. bis 48 Seiten des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.



# Die Straßen können Sie sich nicht aussuchen.



# Aber den Wagen.

VW-GLÖCKLER Frankfurt (Main) · Telefon: 6 06 41

Auto-Dunker Friedberg (Hessen) · Telefon: 51 13-14 Auto-Rossel GmbH Wiesbaden · Telefon: 74641 / 77641 Autohaus Glinicke GmbH Kassel · Telefon: 1 96 51

Autohaus J. Wiest & Söhne GmbH Darmstadt • Telefon: 71091